

# Stenographisches Protokoll.

## 19. Sitzung der II. Session der V. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 5. Juli 1951.

### Inhalt.

1. Eröffnung durch den Präsidenten (Seite 435).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 435).
3. Mitteilung über die Beantwortung von Anfragen durch den Herrn Landeshauptmann (Seite 435).
4. Mitteilung des Einlaufes (Seite 435).
5. Verhandlung:

Antrag des Verfassungsausschusses über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse der Gemeindeärzte in Niederösterreich vom 23. März 1932, LGBI. Nr. 87, in der Fassung der Gesetze vom 11. Juli 1933, LGBI. Nr. 210, und vom 23. März 1948, LGBI. Nr. 9. Berichterstatter: Abg. Dr. Haberzettl (Seite 435), Redner: Abgeordneter Dr. Steingötter (Seite 440), Landesrat Genner (Seite 443), Abg. Stangler (Seite 446); Abstimmung (Seite 448).

Antrag des Wirtschaftsausschusses, betreffend den Gesetzesentwurf über die Förderung der Flurbereinigung. Berichterstatter: Abg. Dienbauer (Seite 448), Redner: Landesrat Genner (Seite 449), Abg. Ing. Hirnmann (Seite 451), Abg. Tatzber (Seite 452); Abstimmung (Seite 453).

Antrag des Wirtschaftsausschusses, betreffend den Wirtschaftsförderungsfonds. Bericht 1950/51. Berichterstatter: Abg. Reitzl (Seite 453), Redner: Abg. Nimetz (Seite 455), Abg. Hainisch (Seite 457); Abstimmung (Seite 457).

Antrag des Wirtschaftsausschusses, betreffend das Gesetz über die landwirtschaftlichen Fortbildungs- und bäuerlichen Fachschulen des Landes Niederösterreich (Niederösterr. landw. Schulgesetz). Berichterstatter: Abg. Zeyer (Seite 457), Redner: Abg. Kreiner (Seite 458), Abg. Ing. Hirnmann (Seite 459); Abstimmung (Seite 460).

PRÄSIDENT (um 15 Uhr 17 Min.): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt die Herren Abgeordneten Müller Franz, Gaßner und Pospischil.

Auf den Plätzen der Herren Abgeordneten liegt die schriftliche Beantwortung folgender Anfragen durch den Herrn Landeshauptmann auf:

1. Der Anfrage der Abgeordneten Stangler, Fehringer, Zach, Ing. Hirnmann, Hainisch und Genossen vom 27. Februar 1951, betreffend Verbreitungsbeschränkungen bestimmter Druckwerke zum sittlichen Schutz der Jugend.

2. Der Anfrage der Abgeordneten Wenger, Sigmund, Kreiner, Zettl, Gerhartl, Sodomka und Genossen, betreffend das Wahlrecht der burgenländischen Wanderarbeiter.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest):

Vorlage der Landesregierung, betreffend die Erhöhung der Beteiligung des Landes Niederösterreich an der Österreichischen Draukraftwerke-AG. und Beteiligung des Landes Niederösterreich an der Tauernkraftwerke-AG.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Rechnungsabschluß des Schulbaufonds für Niederösterreich für das Jahr 1950.

PRÄSIDENT (nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung.

Ich ersuche den Herrn Abg. Dr. Haberzettl, die Verhandlung zur Zahl 217 einzuleiten.

Berichterstatter Dr. HABERZETTL: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse der Gemeindeärzte in Niederösterreich vom 23. März 1932, LGBI. Nr. 87, in der Fassung der Gesetze vom 11. Juli 1933, LGBI. Nr. 210, und vom 23. März 1948, LGBI. Nr. 9, zu berichten.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner 12. Sitzung vom 30. März 1950 den Resolutionsantrag zu Gruppe 5 des Voranschlages 1950, betreffend die Novellierung des Gemeindeärztegesetzes und die Erhöhung der Pensionen der Gemeindeärzte, zum Beschluß erhoben.

Die bestehenden dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse der Gemeindeärzte in Niederösterreich sind im Gesetz vom 23. März 1932, LGBI. Nr. 87, und den hierzu erlassenen Novellen vom 11. Juli 1933, LGBI. Nr. 210, und vom 23. März 1948, LGBI. Nr. 9, geregelt.

Die zur Durchführung der den Ortsgemeinden nach den Bestimmungen des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68 zugewiesenen gesundheitspolizeilichen

Aufgaben geschaffenen Institutionen der Gemeindeärzte wurde mit dem Landesgesetz vom 21. Dezember 1888, LGBl. Nr. 2/1889, erstmalig gesetzlich begründet. Die bezüglichlichen Bestimmungen wurden — den entwicklungsbedingten Gegebenheiten entsprechend — bis zur Erlassung des eingangs zitierten Gesetzes dreizehnmal, bis zum heutigen Tag fünfzehnmal novelliert.

Die dem Gesetz des Jahres 1932 folgende Novelle vom 11. Juli 1933 schuf die Möglichkeit, einen Gemeindearzt aus Dienstesrücksichten auch von Amts wegen zu versetzen und hatte im übrigen nur einige geringfügige Korrekturen des Textes des Jahres 1932 zum Inhalt. Das Vorzugsrecht eines Gemeindearztes bei der Bewerbung um eine andere Gemeindearztstelle wurde darin gestrichen; diese Bestimmung wurde jedoch mit einigen textlichen Änderungen in den vorliegenden Entwurf aus Zweckmäßigkeitsgründen wieder aufgenommen. Die letzte Novelle vom 23. März 1948 enthält die Neufestsetzung der Dienstbezüge der Gemeindeärzte und die Erhöhung der in der nationalsozialistischen Zeit durch die Umstellung auf Reichsmark auf zwei Drittel gekürzten Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Gemeindeärzte und deren Hinterbliebenen auf die Schillingbeträge des Jahres 1938.

Die im Jahre 1932 erfolgte Regelung konnte also in ihren Grundzügen nahezu unverändert durch 18 Jahre hindurch aufrechterhalten bleiben. Die nunmehr notwendig gewordene und im nachfolgenden Entwurf beantragte Novellierung ändert an den so lange bewährten Grundsätzen nur sehr wenig und gründet sich in erster Linie auf die durch die Erlassung des Ärztegesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92, notwendig gewordene Neufestsetzung der Anstellungserfordernisse hinsichtlich der Ausbildung und Berufszulassung und auf die als zweckmäßig erachtete Anpassung an die Gemeindebeamtendienstordnung und bezüglich der Erhöhung der Dienst- und Ruhebezüge der Gemeindeärzte zufolge der geänderten Lebenskosten auf den eingangs erwähnten Landtagsbeschluß.

Die Novellierung des Gesetzes wurde zum Anlaß genommen, die Gliederung des Gesetzes zu verbessern und das Gesetz selbst durch Unterteilung in sechs Abschnitte und Einführung neuer Überschriften sowie durch die gemäß Artikel II des Entwurfes anschließend im Verordnungswege zu erfolgende Wiederverlautbarung als „Gemeindeärztegesetz“ übersichtlicher zu gestalten. Der Verfassung und auch der allgemeinen Terminologie nicht mehr entsprechende Ausdrücke wurden ausgemerzt und durch zutreffende neue ersetzt. Besonderes

Augenmerk wurde darauf gerichtet, das Dienstrecht der Gemeindeärzte dem Dienstrecht der übrigen Gemeindebeamten möglichst anzupassen.

Zu den im Entwurf vorgesehenen Änderungen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Das Amt des Gemeindearztes ist nach den gesetzlichen Bestimmungen ein öffentliches Amt, doch reichen die gemeindeärztlichen Bezüge, die in der Regel nur unwesentlich höher sind als die vom Gemeindearzt zu leistenden Beiträge zum Pensionsfonds, keineswegs aus, die Existenz des Gemeindearztes zu gewährleisten. Dem ist jedoch gegenüber zu halten, daß die Stelle des Gemeindearztes, der in der Regel auch Kassenarzt ist, die Grundlage für seine Allgemeinpraxis in der Gemeinde bildet und daher die Sicherung seiner Existenz bietet. Aus dem Bestreben der Gemeinden, einen eigenen Arzt im Ort zu haben wie auch über Betreiben der vielen stellenlosen Ärzte häufen sich die Anträge der Sanitätsgemeindegruppen auf Teilung der bestehenden Gruppen. Wenn auch die Teilung einer Sanitätsgemeindegruppe nach den bisherigen Bestimmungen nur nach Anhörung der Ärztekammer möglich war, so wurde in den § 3 des Gesetzes eine neue Bestimmung aufgenommen, laut welcher die Teilung einer Sanitätsgemeindegruppe nur dann möglich ist, wenn die Existenzgrundlage für einen weiteren Gemeindearzt gesichert erscheint. Mit dieser Bestimmung soll vermieden werden, neue, jedoch nicht lebensfähige Gemeindearztstellen zu schaffen.

Die im § 7 des Entwurfes enthaltenen Anstellungserfordernisse wurden auf die Bestimmungen des Ärztegesetzes (BGBl. Nr. 92/1949) abgestimmt; bezüglich der Altersgrenze wurde — wie in der Gemeindebeamtendienstordnung — die Möglichkeit einer Nachsicht in den Entwurf aufgenommen, die Nachsicht jedoch in jedem Fall von der Genehmigung der Landesregierung abhängig gemacht. Als neue Bestimmung wurde, wie bereits früher erwähnt, den Gemeindeärzten des Dienststandes bei der Bewerbung um eine andere Gemeindearztstelle ein Vorzugsrecht eingeräumt, welches jedoch in Erweiterung der bereits im Jahre 1932 vorgesehenen und 1933 wieder gestrichenen Textierung davon abhängig gemacht wird, daß der Gemeindearzt bereits eine zehnjährige Dienstzeit aufweisen muß. Die Aufnahme dieser Bestimmung hat sich deswegen als notwendig erwiesen, um Gemeindeärzten, welche einen kleinen oder schwierigen Posten versehen, die Möglichkeit einer Verbesserung zu bieten und weiter, um Gemeindeärzten mit mittelschulpflichtigen Kindern die Niederlassung in einer Schulstadt oder in der Nähe einer solchen zu ermöglichen.

Bei gleichzeitiger Bewerbung mehrerer vorzugsberechtigter Gemeindeärzte werden Alter, Familienstand und örtliche Verhältnisse zu berücksichtigen sein.

Die provisorische Dienstzeit des Gemeindearztes beträgt derzeit zwei Jahre; nach den Bestimmungen der Gemeindebeamtendienstordnung bleibt das Dienstverhältnis der Gemeindebeamten vier Jahre provisorisch. Unter Berücksichtigung der langen Studiendauer und der durch das Ärztegesetz verlängerten Ausbildungsdauer wurde davon abgesehen, die provisorische Dienstzeit des Gemeindearztes ebenfalls mit vier Jahren festzusetzen. Es wurde im Entwurf eine provisorische Dienstzeit von drei Jahren vorgesehen (§ 10).

Bezüglich der Besetzungsvorschläge wurde die Zahl der von den Sanitätsgemeinde(gruppen) zur Ernennung vorzuschlagenden Bewerber von fünf auf drei herabgesetzt; damit soll eine Vereinfachung des Vorganges bei der Reihung der Bewerber durch die Gesundheitsausschüsse erreicht werden (§ 8).

Der Pflichtenkreis der Gemeindeärzte (§ 15) wurde im Einvernehmen mit der Landes-Sanitätsdirektion neu umschrieben und hierbei besonders auf die wichtige Rolle des Gemeindearztes bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten Bedacht genommen. Die nach den Bestimmungen des Gesetzes des Jahres 1932 von der Landesregierung an Stelle der seit 1909 in Geltung stehenden Dienstanweisung neu kundzumachende, jedoch bis heute noch nicht erlassene Dienstanweisung für die niederösterreichischen Gemeindeärzte wurde nach eingehender Beratung mit der Landes-Sanitätsdirektion verfaßt und als Anhang zu dem Gesetz vorgesehen.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes haben die Gemeindeärzte die Totenbeschau in ihrem Dienstsprenkel unentgeltlich vorzunehmen und dürfen daher von den Parteien keine Vergütung ansprechen. Mit Rücksicht auf die flächenmäßige Ausdehnung der Sanitätssprengel ergeben sich durch die langen Anfahrwege entsprechende Zeitverluste und Fahrspesen, die für den Gemeindearzt eine fühlbare Härte bedeuten. Es wurde daher bei Entfernungen über drei Kilometer eine aus den Mitteln der Sanitätsgemeinde(gruppe) zu leistende Wegegebühr in derselben Höhe, wie sie die Sozialversicherungsträger den Kassenärzten gewähren (derzeit 3 S), vorgesehen, wobei die Amtshandlung selbst nach wie vor nicht verrechnet werden darf (§ 15/4). Die Bindung des Gemeindearztes an die Weisungen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) wurde im Entwurf besonders verankert (§ 15/9) und im Zusammenhang damit dem Gemeinde-

arzt auch die Ablehnung eines Impfauftrages untersagt. Die Vornahme öffentlicher oder besonderer Impfungen gehörte bisher zu den Pflichtaufgaben des Gemeindearztes, ist aber nunmehr den Amtsärzten vorbehalten. Da diese jedoch, besonders bei der Seuchenbekämpfung, nicht in der Lage wären, die erforderlichen Schutzimpfungen zeitgerecht vorzunehmen, war die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung erforderlich (§ 15/5).

Ebenso hat es sich als notwendig erwiesen, die Betrauung des Gemeindearztes mit dem schulärztlichen Dienst zu ermöglichen. Zur Sicherung des schulärztlichen Dienstes bis zur Erlassung eines Schulärztegesetzes wurde daher dem Gemeindearzt die Ablehnung einer Betrauung mit dem schulärztlichen Dienst untersagt, wobei die Möglichkeit, auch einen anderen Arzt zum Schularzt zu bestellen, nicht berührt wurde (§ 15/5).

Um zu vermeiden, daß die Besorgung der gemeindeärztlichen Geschäfte durch die Annahme einer weiteren Anstellung durch den Gemeindearzt eine Einbuße erleidet, wird die Landesregierung ermächtigt, die Annahme einer solchen Anstellung zu untersagen (§ 17/2).

Die Gründe zur Auflösung des Dienstverhältnisses wurden der herrschenden Auffassung entsprechend neu formuliert (§ 33) und hierbei die Versetzung in den Ruhestand als Auflösungsgrund ausgeschieden.

An Stelle des bisher im Gesetz vorgesehenen „Austrittes aus dem Dienstverhältnis“ tritt in Anpassung an die Gemeindebeamtendienstordnung die „Dienstentsagung“ (§ 34). Die bezüglichlichen Formvorschriften und Rechtsfolgen sind dieselben wie beim früheren Dienstaustritt.

Im § 35 wurden die Kündigungsgründe für den provisorischen Gemeindearzt festgesetzt und hierbei vorgesehen, daß die Kündigung des Dienstverhältnisses in den ersten drei Monaten ohne Angabe von Gründen, nach dieser Zeit nur mit Angabe von Gründen erfolgen kann.

Statt der bisher im Gesetz vorgesehenen „Enthebung vom Dienst“ wurde zur Wahrung der Versorgungsansprüche der Gemeindeärzte im Fall unverschuldeter längerer Dienstunfähigkeit oder bei Auflösung ihres Dienstsprenkels die Möglichkeit ihrer Versetzung in den zeitlichen Ruhestand geschaffen (§ 41). Während des zeitlichen Ruhestandes erhält der Gemeindearzt seiner Dienstzeit entsprechende Ruhebezüge; wird der in den zeitlichen Ruhestand versetzte Gemeindearzt nicht binnen zwei Jahren reaktiviert oder erlangt er innerhalb dieser Zeit seine Dienstfähigkeit nicht wieder, so wird er in den dauernden Ruhestand versetzt (§ 42/3).

Die Versetzung eines Gemeindearztes in den dauernden Ruhestand ist nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nicht nur wie bisher über Antrag des Gemeindearztes vorzunehmen (§ 39), sondern nach Vollendung des 65. Lebensjahres von Amts wegen zu vollziehen (§ 40), wobei diese Altersgrenze in besonderen Fällen, besonders wenn bei der Anstellung bereits Altersnachicht gewährt wurde, auf 70 Jahre erhöht werden kann.

Gemeindeärzten, welche die im Ärztegesetz vorgeschriebene Krankenhausausbildung nachweisen, werden auf das mit fünf Jahren festgesetzte Höchstausmaß an Vordienstzeiten zwei dieser Ausbildungsjahre angerechnet.

Weiter wurde in Anlehnung an die Vordienstzeitenverordnung des Bundes und an die Bestimmungen der Gemeindebeamtendienstordnung auch jene Zeit, in welcher der Gemeindearzt im Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg durch Einziehung zum Wehrdienst, Kriegsgefangenschaft usw. von der Erlangung einer Gemeindearztstelle ausgeschlossen oder an der Vollendung seiner Studien oder Ausbildung behindert war (Behinderungszeit), als anrechenbare Vordienstzeit erklärt (§ 19).

Für die anzurechnenden Vordienstzeiten sind Pensionsfondsbeiträge nur dann nachzuzahlen, wenn für die angerechnete Vordienstzeit eine Anwartschaft aus Sozialversicherungsgesetzen auf Ruhegeld nicht gewährt bleibt. Die bisher geübte Praxis, die nachzuzahlenden Pensionsfondsbeiträge mit jenem Betrag zu bemessen, der in der anzurechnenden Zeit jeweils festgesetzt war, wurde auch im Entwurf gesetzlich verankert. Hierbei sollen mit Rücksicht auf die geminderte Kaufkraft des Schillings und gestützt auf einen Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend die Rückzahlung von vor dem Jahre 1938 erhaltenen Abfertigungen, Reichsmarkbeträge und in Reichsmark umzurechnende Schillingbeträge der Jahre 1925 bis 1938 eine Erhöhung von 75 vom Hundert erfahren (§ 19/4). Daß Vordienstzeiten nicht vor Verleihung des Definitivums angerechnet werden können, ist eine Selbstverständlichkeit, die nunmehr auch in den Entwurf aufgenommen wurde (§ 19/5).

Im Gemeindeärztegesetz des Jahres 1922 (LGBI. Nr. 222/1922) war eine Bestimmung enthalten, laut welcher die Gemeinden verpflichtet waren, ihren Gemeindeärzten eine geeignete Wohnung zu verschaffen. Diese Bestimmung wurde in das Gesetz 1932 nicht mehr aufgenommen und auch in den Schlußbestimmungen dieses Gesetzes nicht ausdrücklich als weiter in Geltung stehend bezeichnet. Um den sich daraus ergebenden Schwierigkeiten zu begegnen und weiter, weil es zwecklos wäre, einen

Gemeindearzt zu bestellen, ohne ihm die Möglichkeit zu geben, in seiner Sanitätsgemeinde zu wohnen und zu ordinieren, wurde die seinerzeitige Bestimmung mit den notwendigen Ergänzungen bezüglich Dienstwohnungen und deren Räumung nach Auflösung des Dienstverhältnisses und bezüglich der Unterbringung eines Vertreters wieder in den Entwurf aufgenommen (§ 20).

Von den Dienstbezügen der Gemeindeärzte, bestehend aus dem Grundgehalt, den Ortszuschlägen und den Dienstalterszulagen, wurde das Grundgehalt auf das Doppelte des bisherigen Ausmaßes erhöht und soll daher ab 1. Jänner 1951 jährlich 1000 S betragen. Die Hundertsätze zur Berechnung der Ortszuschläge und Dienstalterszulagen erfahren keine Änderung, doch erhöhen sich diese Zuschläge und Zulagen durch die Verdoppelung des Grundgehaltes ebenfalls um 100 Prozent (§ 18). Nach der bisherigen Regelung des Jahres 1948, LGBI. Nr. 9/1948, betragen die jährlichen Dienstbezüge eines Gemeindearztes innerhalb seiner fünfunddreißigjährigen Dienstzeit und in den verschiedenen Ortsklassen:

Dienstjahr	Grundgehalt mit Ortszuschlag in der Klasse:			
	Grundgehalt	I (+40%)	II (+60%)	III (+80%)
	Schilling			
1.— 3.	500	700	800	900
4.— 6.	550	750	850	950
7.— 9.	600	800	900	1000
10.—12.	650	850	950	1050
13.—15.	700	900	1000	1100
16.—18.	750	950	1050	1150
19.—21.	800	1000	1100	1200
22.—24.	850	1050	1150	1250
25.—27.	900	1100	1200	1300
28.—30.	950	1150	1250	1350
31.—33.	1000	1200	1300	1400
ab 34.	1050	1250	1350	1450

Diese Beträge sollen ab 1. Jänner 1951 auf das Zweifache erhöht werden (§ 18). Während die Gemeindeärzte in der Ortsklasse I durch zwölf Jahre hindurch Bezüge erhielten, die niedriger waren als die von ihnen zu leistenden Pensionsfondsbeiträge, werden sie nach der Neuregelung trotz der wesentlichen Erhöhung der Pensionsfondsbeiträge bereits nach Erreichung der ersten Dienstalterszulage, also im vierten Dienstjahr, Bezüge erhalten, die höher sind als die Pensionsfondsbeiträge. Diese betragen in den Jahren 1948 und 1949 je 1000 S, im Jahre 1950 900 S jährlich. Die auf Grund der im Entwurf vorgesehenen Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse für das Jahr 1951 errechneten Pensionsfondsbeiträge werden rund 1500 S betragen.

Zur Berechnung der Ortszuschläge sind die gemeindeärztlichen Stellen in Niederösterreich

je nach Größe, Verkehrsverhältnissen usw. in Klassen eingeteilt. Das Klassenverzeichnis, das wie bisher einen Anhang zum Gesetz bildet, wurde unter Berücksichtigung der seit dem Jahre 1932 im Gesetzes- oder Verwaltungsweg erfolgten Änderungen berichtigt (§ 18/7).

Der volle Ruhegenuß eines Gemeindearztes wurde im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 30. März 1950 entsprechend erhöht und mit 7200 S jährlich festgesetzt (§ 23). Die Witwenpensionen betragen die Hälfte des Ruhegenusses. Die Witwe eines Gemeindearztes erhält nach den derzeitigen Bestimmungen im ungünstigsten Fall (nach zehnjähriger Dienstzeit des Gatten) 930 S jährlich, das sind 77.50 S monatlich, nach voller Dienstzeit des Gatten 155 S monatlich. Auf Grund der vorgeschlagenen Erhöhung würde sie ab 1. Jänner 1951 150 S beziehungsweise 300 S monatlich erhalten.

Die Erziehungsbeiträge betragen ab 1. Jänner 1951 monatlich 30 S bis 60 S, während sie bisher eine Höhe von 15.50 S bis höchstens 31 S monatlich erreichten. Die Waisenpensionen für gänzlich verwaiste Kinder eines Gemeindearztes oder solcher Kinder, deren Mutter keine Witwenpension erhält, betragen ab 1. Jänner 1951 monatlich 75 S bis 150 S, während sie bisher monatlich 38.75 S bis 77.50 S betragen.

Der Todesfallbeitrag — bisher „Sterbequartal“ genannt — wurde in erster Linie für diejenigen Personen vorgesehen, welche die Begräbniskosten für den verstorbenen Gemeindearzt getragen haben und der Mindestbetrag von 150 S auf 500 S erhöht. Im übrigen wurden die Bestimmungen über den Todesfallbeitrag den diesbezüglichen Vorschriften der Gemeindebeamtendienstordnung angeglichen (§ 30).

Um bei geänderten Lebenskosten die Nachziehung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Gemeindeärzte und deren Hinterbliebenen sicherzustellen, wurde eine gänzlich neue Bestimmung geschaffen, laut welcher im Falle der Gewährung von Teuerungszuschlägen an die Pensionsparteien des Bundes auch die Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger aus einem gemeindeärztlichen Dienstverhältnis Teuerungszuschläge erhalten. Die Höhe dieser Teuerungszuschläge wird von der Landesregierung jeweils im Verwaltungswege festzusetzen sein. Zur Bedeckung des daraus oder wegen sonstiger unvorhergesehener Belastung innerhalb eines Rechnungs- oder Verwaltungsjahres für den Pensionsfonds entstehenden Mehraufwandes ist, sofern der Pensionsfonds für die Gemeindeärzte außerstande ist, diesen Mehraufwand aus vorhandenen Mitteln zu decken, eine

Nachtragsvorschreibung an Landes-, Gemeinde- und Gemeindeärztebeiträgen vorgesehen (§ 55).

Die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Gemeindeärzte bedeutet haushaltsmäßig, bezogen auf das Rechnungsjahr 1951, einen Mehraufwand des Landes von rund 116.000 S und keinen Mehraufwand in der gleichen Höhe für die Sanitätsgemeindegruppen, wogegen sich der Beitrag der Gemeindeärzte um rund 235.000 S erhöht. Der Mehraufwand des Landes wurde im Voranschlag 1951 bereits berücksichtigt. Die Beitragsleistung der Sanitätsgemeinden wurde bisher derart berechnet, daß die Gemeinden 5,5 Prozent jenes Betrages zu leisten hatten, „welcher sich durch die Vervielfachung des vollen Ruhegehaltes eines Gemeindearztes mit der Anzahl der Sanitätsgemeinde(gruppen)“ ergab. Der Landesbeitrag ist stets gleich dem Gemeindebeitrag. Der Beitrag der Gemeindeärzte hingegen betrug 12,6 Prozent eines „vollen jährlichen Ruhegehaltes“. Mit den auf diese Art ermittelten Beträgen konnte bereits seit dem Jahre 1935 das Auslangen nicht mehr gefunden werden, so daß diese Beitragsleistungen nach den Bestimmungen des bisherigen § 46 entsprechend erhöht werden mußten, woraus sich zum Beispiel im Jahre 1947 ergab, daß die Beitragsleistung des Gemeindearztes statt 12,6 Prozent 34,77 Prozent betragen hat.

Zur Deckung des auf Grund des Entwurfes sich ergebenden Mehraufwandes war zunächst vorgesehen, die ursprünglichen Hundertsätze von 5,5 Prozent für die Gemeinden und das Land Niederösterreich und von 12,6 Prozent für die Gemeindeärzte auf zweimal 10 Prozent beziehungsweise 20 Prozent zu erhöhen.

Auf Grund angestellter Vergleiche ergab sich, daß dieselbe Belastung für die Beitragspflichtigen erzielt wird, wenn die Beiträge der Sanitätsgemeinden und des Landes mit je 26 Prozent und der Gemeindeärzte mit 48 Prozent des Erfordernisses des Pensionsfonds festgesetzt werden. Da durch diesen Berechnungsschlüssel eine wesentliche Vereinfachung gegeben erscheint, wurden die entsprechenden Gesetzesstellen in diesem Sinne abgeändert (§§ 52, 53 und 54).

Die Behandlung von Disziplinarangelegenheiten der Gemeindeärzte richtet sich nach den für die Bundesbediensteten geltenden Bestimmungen. Hierzu wurde in den Entwurf eine einschränkende Bestimmung aufgenommen, laut welcher die Enthebung eines Gemeindearztes vom Dienst wegen eines schwebenden Gerichtsverfahrens und dergleichen nicht wie bisher vom Disziplinarausschuß, sondern von der Landesregierung wahrzunehmen ist (§ 46). Damit soll die sofortige Enthebung nach dem Be-

kanntwerden des Enthebungsgrundes ermöglicht werden, während bisher hierzu erst ein Beschluß des jeweils einzuberufenden Disziplinarausschusses erforderlich war.

In den Schlußbestimmungen des Entwurfes wurde der Geltungsbeginn des Gesetzes mit dem 1. Jänner 1951 festgesetzt. Hierbei war ausschlaggebend, daß eine so einschneidende Änderung der Besoldungsverhältnisse aus finanztechnischen Gründen nur mit dem Beginn eines Rechnungs- oder Verwaltungsjahres erfolgen kann. Gleichzeitig wird die Außerkraftsetzung der bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen ausgesprochen (§ 63).

Der Artikel II des Entwurfes beinhaltet die Ermächtigung der Landesregierung, den auf Grund der beantragten Novelle geänderten Gesetzestext im Verordnungsweg als „Gemeindeärztegesetz“ wieder zu verlautbaren.

Der Weg, den eine solche Vorlage vom Antrag bis zur endgültigen Beschlußfassung zurückzulegen hat, ist lang, denn es mußten verschiedene Stellen im Land und auch im Ministerium gefragt werden. Wenn es sich um eine tote Materie handelt, ist die Sache nicht so tragisch. Wenn es sich aber um den Menschen dreht, besonders um Witwen, die schon seit langem auf die Erhöhung ihrer Pension warten, oder um alte Gemeindeärzte, so ist für diese Menschen die Erledigung dieser Vorlage ein Lichtblick. Witwen, die bisher im schlechtesten Fall 77 S bekommen haben, bekommen jetzt das Doppelte, und Witwen nach Ärzten, die die volle Dienstzeit absolviert haben, bekommen 300 S.

Die Gemeindeärzte mußten bisher bis an ihr Lebensende arbeiten. Nun ist die Möglichkeit gegeben, daß die Gemeindeärzte schon früher in Pension gehen können, und wenn sie die Kassenarztstelle zurücklegen, treten sie auch noch in den Genuß der Altersversorgung der Ärztekammer, so daß sie ausreichend zum Leben haben. Dadurch werden aber auch für die jungen Ärzte viele Stellen frei. Daher bringt die Vorlage nicht allein eine Verbesserung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Ärzte und der Altersversorgung, sondern auch einen Beitrag zur Lösung des Jungärzteproblems.

Wichtig ist, daß die Automatik eingebaut wurde, damit die starren Pensionsbeträge nicht bei geänderten Lebensverhältnissen oder in der Zeit, in der wir leben, wo immer wieder Lohn- und Preisbewegungen auftreten, entwertet werden.

Der Verfassungsausschuß hat sich mit dieser Vorlage eingehend befaßt und — ich möchte das hier feststellen — sowohl den Wünschen der Gemeindeärzte als auch den Wünschen der

Gemeinden und der Landesregierung Rechnung getragen.

Der Verfassungsausschuß stellt daher folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 5. Juli 1951), betreffend die Änderung des Gesetzes vom 23. März 1932, LGBl. Nr. 87, in der Fassung der Gesetze vom 11. Juli 1933, LGBl. Nr. 210 und vom 23. März 1948, LGBl. Nr. 9, betreffend die dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse der Gemeindeärzte in Niederösterreich, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Debatte. Das Wort hat der Herr Abg. Dr. Steingötter.

Abg. Dr. STEINGÖTTER: Hoher Landtag! Nach dem bisherigen Gemeindeärztegesetz hatte der Gemeindearzt, wenn er sich zur Ruhe gesetzt hat, eine monatliche Pension von 300 S und seine Witwe die Hälfte, das sind 150 S. Die Geringfügigkeit dieser Beträge brachte es mit sich, daß die Landesregierung und der niederösterreichische Landtag darangehen mußten, endlich eine Novellierung des Ärztesgesetzes durchzuführen, durch die vor allem die finanzielle Lage der Pensionisten und Witwen gebessert werden soll. Vor allem bedeutet es einen Fortschritt gegenüber dem jetzt geltenden Gesetz, daß neben der Festsetzung der Pension des Gemeindearztes in der Höhe von 600 S und der Witwenpension von 300 S und der Beiträge für die Studierenden oder in Ausbildung befindlichen Kinder und für die Waisen in dem Gesetz die Bestimmung enthalten ist, daß neben den Ortszuschlägen auch die jeweils geltenden Teuerungszuschläge zu diesen Pensionen dazukommen, so daß jetzt doch schon von entsprechenden Pensionen gesprochen werden kann. Dazu kommt noch, wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, daß die Ärztekammern selbst eine Art Pension zahlen, so daß von nun an die Gemeindeärzte doch in einem früheren Alter in den Ruhestand treten können, wodurch auch das Problem des Ärztenachwuchses leichter gelöst werden kann. Denn gerade die Tatsache, daß die Gemeindeärzte bisher nach ihrer Ruhestandsversetzung einen Bettel an Pension bekamen, trug dazu bei, daß wir in Niederösterreich vielfach 70 Jahre und auch über 70 Jahre alte Gemeindeärzte hatten, so daß diese alten Herren dem nachdrängenden Nachwuchs die Posten versaßen. Es ist also mit diesem Gemeindeärztegesetz das Nachwuchsproblem insofern gemildert, als jetzt der Ge-

meindearzt wirklich im 65. Lebensjahr oder unter bestimmten Voraussetzungen, die im Gesetz angeführt sind, im 70. Lebensjahr in den Ruhestand treten muß. Im Publikum ist vielfach die Meinung verbreitet, daß der ärztliche Beruf seinen Träger genügend ernährt und daß im Falle des Ruhestandes auch für seine Familie und im Falle seines Ablebens auch für seine Witwe und Kinder entsprechend vorgesorgt ist. Wenn auch zugegeben werden muß, daß ein großer Teil der Ärzte heute bei entsprechender Betätigung, die natürlich ihre psychische und physische Leistungsfähigkeit stark beansprucht, das entsprechende Auskommen hat, muß man gerade bei den Ärzten feststellen, daß sie in der großen Mehrzahl schlechte Sparer sind, sonst würde man nicht in vielen Fällen, wenn ein Arzt stirbt, das ganze Elend erkennen, in dem sich die Witwe und die Kinder befinden. Dies trifft oft auch bei Ärzten zu, von denen man allgemein geglaubt hat, daß es ihnen infolge ihrer ausgezeichneten Praxis sehr gut gegangen sein müßte. Wir begrüßen daher das Zustandekommen dieses Gemeindeärztegesetzes im Interesse der Ärzte, im Interesse der Gemeinden, vor allem aber im Interesse des ärztlichen Dienstes.

Vielfach war bis vor kurzem noch die Meinung vertreten, daß ein Gemeindearzt eigentlich nichts anderes zu tun habe, als die Leichenbeschau durchzuführen und zu impfen. Nachdem jetzt die Impfung zu den Agenden der Bezirksärzte gehört, hört man vielfach, daß nunmehr ein Gemeindearzt überhaupt nichts mehr zu tun hat, als Leichen zu beschauen. Die Entwicklung der modernen Medizin und vor allem auch die durch die Kriegsfolgen erhöhte Anfälligkeit der Bevölkerung gegen Krankheiten hat aber da eine kolossale Änderung geschaffen. Der Gemeindearzt ist heute, man kann es ruhig aussprechen, ein Beamter der Gemeinde geworden, und es hängt vielfach von dem betreffenden Bürgermeister ab, wie er sich des Gemeindearztes bedient, um all die Forderungen, die in gesundheitlicher Beziehung an eine Gemeinde gestellt werden, vollkommen erfüllen zu können. Es ist notwendig, daß auch der Bürgermeister durch die Sanitätsorgane von den Dienstobliegenheiten der Gemeindeärzte in Kenntnis gesetzt wird, weil er erst dann weiß, welcher großer Aufgabenkreis eigentlich heute den Gemeindeärzten vorbehalten ist. Es handelt sich dabei nicht nur um die Totenbeschau und um die Vornahme von Impfungen in den Fällen, wo die betreffenden Amtsärzte sie nicht durchführen können, sondern es handelt sich auch um die Mitwirkung in hygienischer Hinsicht bei der Durchführung von Neubauten und Um-

bauten in der Gemeinde, ferner beim Nahrungsmittelverkauf, weiter bei der ständigen Untersuchung der Wasserquellen und schließlich bei der modernen Epidemiebekämpfung, die für die Gemeindeärzte ein besonders großes Tätigkeitsfeld bedeutet. Wir haben ja in den letzten Jahren gesehen, und das hängt sehr mit den Verhältnissen des Krieges zusammen, daß die Bevölkerung gegen Infektionskrankheiten sehr anfällig ist, ja daß Volksseuchen die Gesundheit der Bevölkerung immer wieder gefährden, und zwar auf der einen Seite die Tuberkulose und auf der andern Seite die Geschlechtskrankheiten und nicht zuletzt der Rheumatismus und die bösartigen Neubildungen. Auch die Frage der Bazillenträger und der Bazillenausscheider spielt bei der Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten eine sehr große Rolle. Gerade hier erwächst dem Gemeindearzt heute auf Grund der neuen Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft ein großer Tätigkeitskreis, der ihn vielfach beschäftigt und für den er eine große Verantwortung trägt. Wir wissen wohl heute, daß es trotz der vielfachen Impfungen nicht möglich ist, die ansteckenden Krankheiten vollständig zu bekämpfen und daß gerade bei geimpften Personen ansteckende Krankheiten vielfach eine so leichte Form annehmen, daß es selbst dem behandelnden Arzt oft nicht auffällt, daß es sich um eine Infektionskrankheit handelt. Ist diese Infektionskrankheit aber überstanden, dann ist die betreffende Person ein Bazillenträger oder Bazillenausscheider, und diese Personen sind, wie wir erst jetzt im Falle der Anstalt in Ybbs gesehen haben, besonders gefährlich, vor allem dann, wenn sie sich in einem Betrieb befinden, wo sie mit Lebensmitteln in Berührung kommen. Der Gemeindearzt und der Bürgermeister müssen daher auf diese Dinge ihre besondere Aufmerksamkeit lenken, um den Ausbruch von Epidemien zu verhindern.

Die Bekämpfung der Tuberkulose hat heute ein Ausmaß angenommen, das wir uns vor Jahren nicht hatten träumen lassen. Selbst die schwersten Fälle von Tuberkulose sind heute heilbar. Dies erfordert aber eine ständige Überwachung der Tuberkulosekranken, besonders in den Fällen, wo es sich um sogenannte Bazillenausscheider handelt. Wir wissen, daß besonders Personen in höherem Alter sogenannte Bazillenausscheider sind und dann im Kreise ihrer Familie zur Weiterverbreitung der Tuberkulose beitragen.

Beim derzeitigen Rückgang der Geburten, der unzweifelhaft vorhanden ist, spielt die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten eine ganz besondere Rolle. Der Arzt muß sich daher in seinen Spitalsausbildungsjahren auch beson-



ders mit der Art der Bekämpfung dieser Krankheiten befassen. Als Gemeindearzt muß er dann auch in seinem Bereich ständig alle jene Personen erfassen, die geschlechtskrank sind. Er muß rücksichtslos den Quellen dieser Krankheiten nachgehen und mit den Gesundheitsbehörden dazu beitragen, daß rechtzeitig alle Maßnahmen getroffen werden, die die Weiterverbreitung dieser Krankheiten verhindern. Das sind alles Aufgaben, die von nun an den Gemeindeärzten mehr denn je obliegen werden.

Man kann sagen, daß das neue Gemeindeärztegesetz gleichsam eine Dienstanweisung für Gemeindeangestellte darstellt. Denn in diesem Gesetz sind auch Vorschriften enthalten, die wir sonst in den Dienstanweisungen für Gemeindeangestellte finden. Allerdings müssen wir feststellen, daß zwischen den Gemeindeärzten und den sonstigen Gemeindeangestellten in bezug auf ihre Bezahlung ein Unterschied besteht. Das ist aber auf die eigenartigen Verhältnisse des ärztlichen Berufes in der heutigen Zeit zurückzuführen. Der größte Teil der Ärzte — ich persönlich gehöre nicht dazu — hält nach wie vor an der Ansicht fest, daß ihr Beruf ein freier Beruf ist. Wir wissen aber, daß bei anderen Gruppen der Akademiker der freie Beruf heute vielfach nicht mehr die Rolle spielt wie früher. Zum Beispiel sind die Philosophen heute fast durchweg Beamte und Angestellte, und auch bei den Juristen überragt die Zahl der Angestellten jene der im freien Beruf Stehenden schon sehr bedeutend. Auch bei den Technikern ist dies heute schon der Fall. Wenn auch eine große Zahl meiner Kollegen des Ärztestandes diese Verhältnisse nicht wahrnehmen will, so sehe ich die Zeit kommen, in der die im Angestelltenverhältnis stehenden Ärzte die im freien Beruf stehenden Ärzte überragen werden. Das ist eine Entwicklung, die ich voraussehe und die wahrscheinlich auch vor der anderen Ansicht einer großen Zahl meiner Kollegen nicht haltmachen wird.

Es sind also in dieses neue Gemeindeärztegesetz alle jene Schutzbestimmungen für die Ärzte eingearbeitet, die die sonstigen Angestellten und Beamten genießen, wie zum Beispiel der Anspruch auf ein entsprechendes Ruhegehalt, die Versorgung ihrer Witwen und Waisen usw.

Ich muß feststellen, daß sich der Verfassungsausschuß des Hohen Landtages wirklich bemüht hat, dieses Gesetz gründlich durchzuberaten. Es hat jedes Mitglied des Verfassungsausschusses tatsächlich dazu beigetragen, daß endlich einmal ein Gesetz geschaffen wird, das nicht nur die Gemeinden und die Ärzte, sondern auch das Land befriedigen kann. Wenn in der Presse einer politischen Partei behauptet

wurde, daß besonders die Abgeordneten dieser Partei zur Verbesserung des ursprünglichen Entwurfes beigetragen hätten, so muß ich doch feststellen, daß an diesem Gesetz alle mitgearbeitet haben. Bestimmungen, die nicht mehr in die jetzige Zeit passen, wurden entfernt, es wurden die Interessen der Sanitätsgemeinden, die 26 Prozent des Pensionsaufwandes beizutragen haben, und auch die Interessen des Landes, das ebenfalls 26 Prozent beiträgt, weitgehend gesichert. Aber auch die Ärztekammer, die nicht nur die Standesvertretung, sondern gleichzeitig die Gewerkschaft der Ärzte darstellt, ist in diesem Gesetz weitgehend zu ihrem Recht gekommen.

Deshalb begrüßen wir dieses Gesetz. Wir hoffen aber auch, daß bei der Beratung der noch fehlenden Gesetze, dem Krankenanstaltsgesetz und dem Jungärztegesetz, in diesem Haus und im Verfassungsausschuß derselbe Geist wirklicher Zusammenarbeit ohne Ansehen der Partei walten möge, um Gesetze zu schaffen, die vor allem dazu da sind, das kostbarste Gut der Bevölkerung, die Gesundheit, zu fördern und zu wahren. Darum erklären wir, daß wir für dieses Gesetz stimmen werden. Es liegt nun an den Bürgermeistern der Gemeinden, die Wohltaten dieses Gesetzes in die Wirklichkeit umzusetzen, damit einerseits die Gemeindeärzte zufrieden sind und andererseits die Gemeinden von den Gemeindeärzten den entsprechenden Nutzen haben.

Ich möchte die Bürgermeister bitten, künftig bei der Auswahl der Gemeindeärzte vor allem darauf zu achten, daß die betreffenden Bewerber die entsprechende Ausbildung haben und daß sie auch — das ist bei keinem Beruf so notwendig wie gerade beim Ärzteberuf — das entsprechende soziale Empfinden haben. Die Bürgermeister und die Sanitätsgemeinden müssen sich darüber klar sein, daß sie eine große Verantwortung bei der Bestellung der Gemeindeärzte tragen. Denn es handelt sich hierbei um das Wichtigste, um den Menschen, um das kostbarste Gut, das wir besitzen, aber auch darum, daß die Bevölkerung der Gemeinden, also des Staates, den großen Anforderungen der jetzigen Zeit gewachsen ist. Dies ist aber nur dann möglich, wenn vor allem der Gesundheitszustand der Bevölkerung entsprechend ist, und wenn dafür gesorgt ist, daß die Kranken der entsprechenden Behandlung und Heilung zugeführt werden und daß alle Gefahren beseitigt werden, die der Gesundheit der Bevölkerung drohen.

Deswegen bitte ich Sie alle, diesem Gesetz zuzustimmen. Wir geben der Hoffnung Ausdruck, daß mit diesem Gesetz ein großer Fortschritt in bezug auf die Wahrung der Forde-



rungen der Medizin an die Kommunalpolitik gemacht wird. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt der Herr Landesrat G e n n e r.

Landesrat GENNER: Hoher Landtag! Die Gesetzesvorlage über die Abänderung der dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse der Gemeindeärzte, die heute dem Landtag vorliegt, schaut einigermaßen anders aus als die Gesetzesvorlage, die seinerzeit im Landtag eingebracht worden ist. Der Herr Berichterstatter hat schon darauf hingewiesen, daß eine Reihe von Abänderungen vorgenommen worden ist. In der Tat hat der Verfassungsausschuß in zweitägigen Verhandlungen eine Reihe von Abänderungen oder Zusätzen beschlossen, die in das Gesetz eingefügt worden sind. Es hat sich darum gehandelt, die Interessen der Ärzte und Gemeinden abzuwägen und zwischen ihnen den entsprechenden Ausgleich zu finden. Wir haben dabei vielfach feststellen können, daß diese Interessen gemeinsam sind und daß es in Wirklichkeit keine entscheidenden Gegensätze gibt. Es hat sich aber auch darum gehandelt, den autoritären Bestrebungen der Landesregierung, die sich auch bei der Beratung dieser Gesetzesvorlage den Gemeinden gegenüber sehr deutlich bemerkbar gemacht haben, einen Riegel vorzuschieben und sie in die gebührenden Schranken zu weisen.

Man kann wohl sagen, daß der Verfassungsausschuß in einer Beratung von zwei Tagen eine gründliche und gewissenhafte Arbeit geleistet hat. Ich glaube, es war eine der interessantesten Arbeiten, die seit längerer Zeit in einem Ausschuß durchgeführt worden sind. Es hat sich immer wieder gezeigt, daß es zwar verschiedene Meinungen gegeben hat, die übrigens keineswegs an Parteiinteressen gebunden waren, daß aber in den meisten Fällen — mit einigen Ausnahmen — dann von den Abgeordneten aller Parteien — wie schon der Herr Dr. Steingötter hervorgehoben hat — darum gerungen wurde, eine Fassung zu finden, die den Interessen der Ärzte und vor allem der Gesundheit der Bevölkerung Rechnung trägt. Gewiß hat der Gesetzentwurf auch heute noch viele Mängel und sicherlich ist er keine ideale Lösung; er enthält gewiß noch Mängel, die weder die Ärzte noch die Gemeinden befriedigen. Vielleicht gefällt auch dem Herrn Landesrat Müllner der Gesetzentwurf heute nicht mehr so gut, wie er ihm am Anfang gefallen hat. Es handelt sich aber vor allem um einen Anfang, und es ist klar, daß weitere gesetzliche Maßnahmen folgen müssen, vor allem über die Einführung und Ausgestaltung des schulärztlichen Dienstes, der heute von den Gemeindeärzten besorgt wird, der Mutterfür-

sorge und der Kinderfürsorge usw., um wirklich der Gesundheit der Bevölkerung in den Städten, aber auch in den ländlichen Gebieten, wo noch sehr viel zu tun ist, zu dienen. Der Gemeindearzt, das ist allgemein bekannt, ist von sehr großer Bedeutung für das Wohl und Wehe vor allem der ländlichen Bevölkerung. In vielen ländlichen Gebieten ist es der Gemeindearzt, zu dem irgend einmal jeder von der Bevölkerung kommen muß. Die Bevölkerung anerkennt auch, wie verantwortungsvoll und schwer die Arbeit des Gemeindearztes insbesondere in entlegenen ländlichen Gebieten ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll zunächst eine Existenzgrundlage für den Gemeindearzt schaffen. Es ist eine sehr bescheidene Existenzgrundlage, trotz der Verbesserungen, von denen schon gesprochen worden ist, weil eben die Besoldung unzulänglich ist und auch die Pension weder für den Arzt, noch für die Witwe ausreicht, um wirklich den Unterhalt des Arztes im Alter oder den Unterhalt der Hinterbliebenen eines Arztes zu sichern. Die Folge davon ist, daß der Gemeindearzt gezwungen ist, unter Anstrengung aller seiner Kräfte und Einsatz seines ganzen Könnens noch das dazu zu erwerben, was er über den Bedarf für den Unterhalt seiner Familie hinaus noch braucht, um Rücklagen für das Alter zu machen. Es wird manchmal sehr viel davon gesprochen, wieviel ein Gemeindearzt nach Überwindung der anfänglichen Schwierigkeiten, die jeder hat, in wenigen Jahren verdient hat: ein Haus, ein Auto und weiß Gott was noch alles. Viel weniger aber wird von denen gesprochen, die in irgendeiner entlegenen, nicht sehr großen Sanitätsgemeinde ihre Arbeit machen und oft nur das verdienen, was gerade für ihr Auskommen unbedingt notwendig ist. Wir wissen aber auch, wie schnell solche Rücklagen, wenn sie tatsächlich gemacht werden, durch die schleichende Inflation von einem Lohn- und Preispaakt zum andern entwertet werden, und wie man dann, wie Dr. Steingötter bereits gesagt hat, oft feststellen kann, daß die Hinterbliebenen eines Arztes, von dem sehr viele geglaubt haben, weiß Gott wie reich er sei, nach seinem Ableben in bittere Not geraten. Gerade die arbeitende Bevölkerung, die Arbeiter und Bauern, haben das größte Verständnis dafür, daß die Intelligenzler, die Ärzte, Lehrer, Beamten usw. eine gesicherte Existenzgrundlage haben müssen, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können. Ebenso klar ist es aber, daß alle diese arbeitenden Intelligenzler nur dann ihre Forderungen erreichen können, wenn sie gemeinsam mit dem arbeitenden Volk für die Durchsetzung ihrer Forderungen kämpfen und daß sie verloren sind, wenn sie sich vom arbei-

tenden Volk trennen lassen, wie das in den vergangenen Zeiten der Fall gewesen ist, wo leider der Faschismus da und dort große Intelligenzlergruppen für seine Zwecke gewonnen hat. Es ist heute aber schon so, daß auch bei den Intelligenzlern, die in eine immer größere Verelendung hineinkommen, infolge der Zustände und der ganzen Politik, die heute gemacht wird, die Erkenntnis wächst, daß sie zum arbeitenden Volk gehören und nur mit diesem gemeinsam ihre Existenz und ihr Leben sichern können.

Die Interessenvertretung der Ärzte ist die Ärztekammer. Der ursprüngliche Gesetzentwurf hat dieser Tatsache auch in einigen Bestimmungen Rechnung getragen, in vielen anderen aber nicht. Im Laufe der Beratungen im Verfassungsausschuß ist in einer Reihe von Paragraphen die Bestimmung aufgenommen worden, daß die Landesregierung in bestimmten Fällen, wo die Interessen der Ärzte berührt werden, die Ärztekammer zu hören hat. Es wird Aufgabe der Ärztekammer sein, sich nicht von irgend welchen Einflüssen beirren zu lassen und mit allem Nachdruck wirklich die Interessen der Gemeindeärzte zu vertreten.

Einen sehr breiten Raum bei der Beratung dieses Gesetzentwurfes haben natürlicherweise die Rechte der Gemeinden und damit der Bevölkerung der Gemeinden eingenommen. Gegenüber den Gemeinden ist in der ursprünglichen Gesetzesvorlage ein ausgesprochen autoritärer Standpunkt der Landesregierung oder in diesem Fall des Referates des Landesrates Müllner eingenommen worden. Es ist gelungen, das in einigen wesentlichen Punkten abzuändern. Der Herr Berichterstatter hat schon darauf hingewiesen, daß bei dem Paragraph, der über die Bildung oder Änderung von Sanitätsgemeindegruppen handelt, nach dem Wort „Nach Anhörung der Ärztekammer“ eingefügt wurde „und der betreffenden Gemeinde“. Eine sehr wichtige Änderung ist bei dem Paragraphen vorgenommen worden, der die Bestimmungen über die Erstattung von Vorschlägen durch die Sanitätsgemeindegruppen oder die Gesundheitsausschüsse für die Ernennung der Gemeindeärzte enthält. Wie das zu geschehen hat, hat der Herr Berichterstatter ausführlich gesagt. Der Gesundheitsausschuß besteht bekanntlich aus den Bürgermeistern der Gemeinden, die zu einer Sanitätsgemeindegruppe gehören. Nun haben wir bei der Erstattung von Vorschlägen für die Ernennung von Gemeindeärzten in den letzten Jahren manche Erfahrungen gemacht. Man konnte immer wieder feststellen, daß gewisse Einflüsse, die besser ausgeschaltet werden würden, sich geltend machen und daß auch von oben ein gewisser

Druck ausgeübt wird. Es gibt eine Reihe von solchen Beispielen. Zum Beispiel hat sich die Sanitätsgemeinde Pottendorf für einen Arzt ausgesprochen, der im Jahre 1945 hier geblieben ist, sich des Vertrauens der Bevölkerung erfreut und seine Pflichten erfüllt hat. Die Bürgermeister aber haben einen andern vorgeschlagen. Wir haben es erlebt, daß in Ernstbrunn, wo sich der Gesundheitsausschuß für einen Arzt entschieden hat, der der Landesregierung nicht genehm war, plötzlich die Entscheidung getroffen wurde, daß eine Gemeinde von der Sanitätsgemeindegruppe abgetrennt wird.

Der Herr Abg. Gutscher hat im Laufe der Debatte im Verfassungsausschuß Fälle vorgebracht, in denen der Wille der Gemeinden mißachtet worden ist und der Gemeindearzt den Gemeinden aufoktroiiert wurde. Auf meinen Antrag hat nun der Verfassungsausschuß an den Paragraph, der die Bestimmung über die Erstattung der Vorschläge enthält, die weitere Bestimmung angefügt, daß die Mitglieder des Gesundheitsausschusses einer Sanitätsgemeindegruppe, also die Bürgermeister jener Gemeinden, die zu einer Sanitätsgemeindegruppe gehören, den Beschluß ihrer Gemeinderäte einzuholen haben und an diesen Beschluß gebunden sind.

Diesen Antrag hat der Verfassungsausschuß angenommen. Diese Bestimmung bedeutet, daß die Bevölkerung selbst die Möglichkeit hat, zur Bestellung des Gemeindearztes Stellung zu nehmen und daß darüber im Gemeinderat, wo selbstverständlich ganz andere Verhältnisse herrschen und eine Einflußnahme viel schwerer ist, diskutiert wird, und zwar so, daß die Parteizugehörigkeit nicht das entscheidende Moment bildet und der Druck von oben gewissermaßen ausgeschaltet wird. Für diesen Antrag haben die Abgeordneten der Sozialistischen Partei und zwei Abgeordnete der Volkspartei gestimmt, und zwar die Abgeordneten Gutscher und Etlinger. Das ist ein Beweis dafür, daß jene Abgeordneten, die einen unmittelbaren Kontakt mit der Bevölkerung haben, die Wünsche und Forderungen der Bevölkerung kennen und somit bei den Beratungen und bei der Abstimmung unter dem Eindruck der Forderungen der Bevölkerung standen. Sie waren daher von dem Bestreben geleitet, die Rechte der Gemeinden gegen die Diktaturbestrebungen der Landesregierung und besonders des Herrn Landesrates Müllner einmal zu wahren.

Auch bei späteren Abstimmungen sind diese Abgeordneten für die Rechte der Gemeinden eingetreten. Einmal hat sich der Herr Abgeordnete Stangler eine verdiente Abfuhr geholt, als er in seiner etwas — sagen wir höflich —

vordringlichen Art einen Antrag gegen die Interessen der Gemeinden — wie er sagte, im Namen seiner Fraktion — stellte, worauf die Sitzung unterbrochen wurde und er seinen Antrag zurückziehen mußte.

Es fällt mir selbstverständlich nicht ein, in diesem Zusammenhang auf den scheinbaren Widerstreit der verschiedenen Bünde, die die Säulen und Träger der Volkspartei sind, einzugehen, weil die Führungen dieser Bünde sich letzten Endes verständigen und alle die gleichen Interessen haben, die aber nicht die Interessen des Volkes sind. Ich stehe auch nicht an, festzustellen, daß sich die genannten Abgeordneten bei einer sachlichen Beratung immer wieder von den Forderungen und Wünschen der Gemeinden leiten ließen, wobei sie auch den Interessen der Ärzte — oft nach längerer Diskussion — Rechnung getragen haben.

Der Verfassungsausschuß hat — und das ist das nächste Merkmal dieser sehr interessanten Beratungen — eine Unterlassung gutgemacht, die im ursprünglichen Gesetzentwurf enthalten war. Der Gesetzentwurf hat nämlich eine Bestimmung über die Anrechnung von Vordienstzeiten vorgesehen, wie sie auch in andern ähnlichen Gesetzen enthalten ist. In dieser Bestimmung wurde fein säuberlich alles aufgezählt. Es wurden alle Vordienstzeiten aufgezählt, also Militärdienstzeit, Kriegsgefangenschaft usw., ganz genau so, wie es in der Verordnung der Bundesregierung über die Anrechnung der Vordienstzeiten steht, und auch ganz genau so, wie es in den Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Landesbeamten und Gemeindebediensteten enthalten ist. Vergessen wurden nur die in diesen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen für die Kämpfer gegen den Faschismus und für die Opfer des Faschismus. Diese Bestimmung spricht davon, daß Behinderungszeiten von 1933 bis 1938 für die politisch Verfolgten — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — und für die aus politischen oder rassischen Gründen in der Zeit des Nationalsozialismus Verfolgten angerechnet werden können. Und gerade diese Bestimmung ist im ursprünglichen Gesetzentwurf nicht enthalten gewesen. Der Herr Berichterstatter, dem die Sache offensichtlich peinlich war, hat erklärt, daß das nicht absichtlich geschehen ist, was ich ihm für seine Person auch glauben will, obwohl eigentlich der Berichterstatter dazu da ist, zu sorgen, daß ein solches Übersehen vermieden wird. Ich glaube aber nicht, daß es sich um ein Versehen handelt. Es ist nicht möglich, daß man gerade einen Absatz, der von den Opfern des Faschismus handelt, und der ziemlich lang ist, übersieht und vergißt. Es

entsteht daher der Eindruck, daß es sich hier um eine Absicht gehandelt hat.

Der Verfassungsausschuß hat meinen Antrag, daß die Bestimmungen über die Kämpfer gegen den Faschismus und die Opfer des Faschismus wörtlich nach der Verordnung der Bundesregierung in das Gesetz eingefügt werden, ohne Debatte angenommen. Man muß aber doch fragen, welcher Geist in diesem für den Gesetzentwurf zuständigen Referat herrscht. Wir haben oft festgestellt, daß wir wünschen, daß die Vergangenheit begraben wird und daß die Einstellung entscheidend ist, die die ehemaligen Nationalsozialisten heute zur demokratischen Entwicklung haben. In der Landesverwaltung und vor allem am Sitze der Landesregierung sind viele ehemalige Nationalsozialisten wieder eingestellt worden. Wir glauben, daß die meisten von ihnen mit der Vergangenheit gebrochen haben und bereit sind, loyal ihre Pflicht im Interesse des Landes und für die demokratische Entwicklung zu erfüllen. Unter ihnen sollen aber auch solche sein, von denen, gerade von Beamten, immer wieder erzählt wird, daß sie sich in der Zeit des Nationalsozialismus durch besonderen Eifer für die Sache des Nationalsozialismus und durch besondere Gehässigkeit ausgezeichnet haben.

Wenn unter diesen Beamten solche sein sollten, die mit ihrer Vergangenheit nicht fertig geworden sind und die sich heute für die Zwecke eines neuen Faschismus mißbrauchen lassen, dann mögen sie zur Kenntnis nehmen, daß ihre Pläne eitel sind und zuschanden werden und daß sie der Verantwortung diesmal auf keinen Fall entgehen werden. (*Ruf rechts: Soll das der ungarische Faschismus sein?*) Das ist eine ganz klare Erklärung, sie ist so zu verstehen, wie ich sie gesagt habe. Selbstverständlich ist der Hauptverantwortliche der Herr Landesrat Müllner. (*Zwischenrufe rechts.*) Man erinnert sich in diesem Zusammenhang an die Verhandlungen, die über die Bildung der Landesregierung und die Verteilung der Referate nach den Wahlen von 1949 geführt worden sind. Es hat sehr lange gedauert, bis die Referate in der neuen Landesregierung verteilt worden sind. Dann hat sich herausgestellt, daß das Referat für die Gemeindeärzte aus dem Sanitätsreferat, das einem Sozialisten unterstellt ist, herausgenommen wurde und als neues Referat unter der Leitung des Herrn Landesrates Müllner gebildet worden ist. Damit hat ein neues Kapitel für die Personalpolitik der Volkspartei analog den übrigen begonnen. Hierzu kann man nur sagen: Auch dieser Personalpolitik sind Schranken gesetzt und mancher große Diktator ist schon gefallen; auch die kleineren „Diktatorer“ in

der Landesregierung (*Landesrat Müllner: Haben Sie Angst, daß Sie fallen?*) werden über kurz oder lang, wahrscheinlich aber über kurz, sehen, daß ihre Pläne scheitern. Auf dem Landesparteitag der Sozialistischen Partei ist auch davon gesprochen worden, daß die Sozialistische Partei nach dem Ergebnis der letzten Wahlen ein Anrecht auf einen größeren Einfluß in der Landesverwaltung hat. Nun, was die Volkspartei einmal gefressen hat, ist ihr so leicht nicht mehr zu entreißen. Ich glaube auch nicht, daß es möglich ist, durch Anbiederungsversuche, wie sie der Herr Landeshauptmannstellvertreter Popp der Volkspartei gegenüber in der letzten Sitzung der Landesregierung (*Landeshauptmannstellvertreter Popp: Da hast du dich schon angebiedert!*) unternommen hat, etwas zu erreichen. Es wird aber dafür gesorgt werden, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Er selbst weiß das ganz genau, deswegen gibt es ja auch Situationen, wo er anders redet, als in den Zwischenrufen im Landtag. Nun, die Beratung dieses Gesetzentwurfes hat gezeigt, daß in der Bevölkerung ein wachsender Widerstand gegen diese Politik besteht, die auf der einen Seite den schleichen Faschismus fördert, und auf der andern Seite zu immer größeren Schwierigkeiten der Bevölkerung führt. Denn unter diesem Eindruck sind auch die Abstimmungen und Beschlüsse im Verfassungsausschuß zustande gekommen. Die Bevölkerung wird auch dafür sorgen, daß die Bestellungen von Gemeindeärzten nicht nach den parteipolitischen Gesichtspunkten des Herrn Müllner und der Volkspartei (*Landesrat Müllner: Aber auch nicht des Herrn Gerner!*), sondern nach sozialen und sachlichen Gesichtspunkten sowie im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung vorgenommen werden.

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Abg. Stangler.

Abg. STANGLER: Hoher Landtag! Wir behandeln heute die Novellierung des Gesetzes, betreffend die dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse der Gemeindeärzte. Es wäre vielleicht viel vorteilhafter, wenn wir, so wie im Ausschuß, zur Sache sprechen und weniger von Dingen reden würden, die weder mit den dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnissen der Gemeindeärzte zu tun haben, noch auch mit der Gesetzesvorlage. Ich möchte als Vertreter meiner Fraktion vor allem feststellen, daß wir uns aufrichtig freuen, daß der Hohe Landtag heute diese Gesetzesvorlage beschließen kann, die letzten Endes auf einen Resolutionsantrag des Abg. Dr. Haberzettl unserer Fraktion zurückzuführen ist, der in der Budgetdebatte 1950 eine Novellierung des Gemeindeärzte-

gesetzes und eine entsprechende Erhöhung der Pensionen verlangt hat. Wir wollen das eindeutig feststellen, ohne damit parteipolitische Propaganda zu treiben, aber es ist immer wieder günstig, klar festzulegen, ob jemand sachlich etwas arbeitet oder durch Polemisieren beim Fenster hinaus noch irgendwelche Erfolge erhaschen möchte.

Diese Vorlage beinhaltet Abänderungen des Gemeindeärztegesetzes aus dem Jahre 1932, 1933 und 1948 und nimmt auch Rücksicht auf das Ärztegesetz 1949. Wir wollen hier vor allem eine Reihe von Verbesserungen unterstreichen. Bisher war das Grundgehalt eines Gemeindearztes jährlich 500 S und es ist nun eine Erhöhung auf 1000 S erreicht worden. Das Grundgehalt ist sicherlich auch jetzt noch nieder, das wollen wir durchaus feststellen, aber es sind auch hier wieder durch Ergänzungen Verbesserungen erzielt worden, und zwar dadurch, daß für Leistungen, die bisher ohne Entgelt erbracht werden mußten, nun Vergütungen gewährt werden können. Es hat der Herr Abg. Dr. Steingöiter schon in seinen Ausführungen darauf hingewiesen, daß diese Vergütungen bei Totenbeschau, Impfungen, beim schulärztlichen Dienst usw. gewährt werden. Das sind Verbesserungen, die wir nach sachlichen Überlegungen und Beratungen und durch eine sachliche Arbeit des zuständigen Referates erreicht haben.

Ganz besonders wollen wir auch hervorheben, daß die Pension von bisher 3600 S jährlich nun auf das Doppelte erhöht wurde und daß analog die Witwen- und Waisenrenten ebenso verdoppelt wurden. Ganz besonders ist zu unterstreichen, daß bei den Pensionen nun auch Zulagen möglich sind, womit eine eventuelle Entwertung der Pension durch neue Lohn- und Preispakete hintangehalten wird. Auch das ist — das möchte ich feststellen — eine Forderung unseres Ärztevertreters Doktor Haberzettl gewesen, die auch berücksichtigt wurde. Wir wollen das hier ausdrücklich feststellen (*Abg. Dubovsky: Für wen? Für das „Kleine Volksblatt“?*), damit sich nicht jemand mit fremden Federn schmücken kann, der dazu gar kein Recht hat. Diese Erhöhungen können schon rückwirkend vom 1. Jänner 1951 wirksam werden, weil das Finanzreferat und der Herr Finanzreferent Landesrat Müllner bei der Budgetplanung für ihre Bedeckung Vorsorge getroffen haben. Ich möchte daher feststellen, daß es wahrhaft vorteilhafter ist, durch eine kluge Budgetierung Vorsorge zu treffen, daß notwendige gesetzliche Bestimmungen erfüllt werden können, als nur immer über dieses „böse Finanzreferat und diesen bösen Finanzreferenten“ zu diskutieren. Die Gemeindeärzte

haben wohl viel mehr davon, wenn ihre Pensionen durch die kluge Finanzpolitik des Landes erhöht werden, als von einem Gerede des Abg. Genner über das Finanzreferat.

Besonders unterstreichen möchte ich auch, daß durch eine gesicherte Altersversorgung der Ärzte nun tatsächlich auch die Möglichkeit gegeben ist, daß alte Gemeindeärzte früher in Pension gehen können, um jungen Ärzten Platz zu machen. Sie alle, meine Damen und Herren, erinnern sich, daß erst vor wenigen Wochen hier in Wien eine Demonstration von jungen Ärzten stattgefunden hat; eine wirklich berechnete Demonstration, wenn man weiß, daß hier eine ganz kleine Gruppe von Menschen, die in ihrer Berufsausübung höchste Verantwortung tragen, zwei Jahre lang vollständig ohne Entgelt zu arbeiten haben. Wir werden hier alles tun und diese Forderungen unterstützen, damit diesen jungen Gastärzten ihr Recht zuteil wird.

Wir haben also, wie bereits gesagt, mit diesem Gesetz durch die neuen pensionsrechtlichen Bestimmungen auch die Möglichkeit geschaffen, daß sich junge Ärzte früher als bisher eine Existenz als Gemeindeärzte schaffen können. Das ist eine Lösung, die festzustellen auch wieder viel besser ist, als eine Polemik zum Fenster hinaus, wie sie der Herr Abg. Genner so gerne treibt.

Ich möchte weiterhin feststellen, daß in den Ausschußberatungen eine wirklich sachliche Arbeit geleistet wurde und daß sich der Ausschuß wirklich bemüht hat, wie es bereits Herr Abg. Steingötter ausgeführt hat, im Interesse aller die bestmöglichen Formulierungen zu finden. Ich glaube, die Bevölkerung hat uns hierher entsendet, damit wir Gesetze beschließen, die dem Wohle der Bevölkerung dienen. Wir sollen bei allen Gesetzesbeschlüssen immer zuerst an das Wohl der Bevölkerung denken, und es wäre für den Herrn Abgeordneten Genner sehr günstig, wenn auch er sich der Tatsache mehr bewußt wäre, daß er in diesem Hause sitzt, um für das Wohl der niederösterreichischen Bevölkerung zu arbeiten. *(Beifall bei der Volkspartei.)*

Wir haben auch die berechtigten Wünsche der Gemeinden durchaus zur Kenntnis genommen. Für einen Demokraten und für eine demokratische Partei ist es eine Selbstverständlichkeit, daß man sowohl in den Ausschüssen wie im offenen Haus frei diskutiert, daß jeder sein Bestes gibt, daß er seinen Gedanken freien Lauf lassen und er hier als freier Mensch und freier Abgeordneter seiner Meinung Ausdruck geben kann. Über diese, für einen freien Demokraten selbstverständliche Sache wundert sich anscheinend der Herr Abg. Genner sehr,

weil eben, wie ich mir vorstellen kann, sein Gehirn nur kominformiert und linientreu denkt. Für einen Demokraten aber ist das aber, wie gesagt, eine Selbstverständlichkeit! *(Abg. Dubovsky: Denkt an Reither, das wäre besser für die Österreichische Volkspartei!)* Über den ehemaligen Landeshauptmann Reither haben Sie, Herr Abg. Dubovsky, am wenigsten das Recht, zu reden! Wir wissen, was Reither für dieses Haus und die niederösterreichische Bevölkerung war. Und wenn Sie ihm ein Loblied singen, so wäre das eine Verhöhnung des Ehrenmannes Reither! *(Abg. Dubovsky: Der Name Stangler ist eine Verhöhnung!)* Wenn Sie mich einmal loben würden in diesem Haus, so wüßte ich, daß ich auf dem falschen Weg bin.

Ich möchte noch darauf verweisen, daß die Ausführungen des Abg. Genner sicherlich noch manche Entgegnung verdienen würden, aber ich glaube, daß es unserer Bevölkerung nicht darauf ankommt, daß wir hier im offenen Haus immer wieder ein Schauspiel des Kampfes geben, während man doch im Ausschuß häufig sehr vernünftig reden kann.

Ich muß auch feststellen, daß wir uns im Ausschuß gar nicht gewehrt haben, daß die Bestimmung, betreffend die Opfer des Faschismus, in das Gesetz hineinkommt. *(Abg. Dubovsky: Aber versucht habt Ihr es!)* Nun, daß in einem Moment vielleicht der Abg. Genner eine Erleuchtung gehabt hat, und ihm das eingefallen ist, Herr Abg. Dubovsky, manchmal findet auch ein blindes Huhn ein Korn. *(Abgeordneter Dubovsky: Das kann man besonders vom Stangler sagen!)*

Ich kann feststellen, wenn wir hier von Opfern des Faschismus sprechen, haben wir wohl das größte Opfer gebracht. *(Abg. Dubovsky: Wo?)* Es sitzen hier auf diesen Bänken unerhört viele, die Opfer der Zeit von 1938 bis 1945 in einem Ausmaß gewesen sind... *(Abg. Dubovsky: Daß Ihr gesagt habt: Gott mit dir mein Österreich und den Hut genommen habt!)* Herr Abg. Dubovsky, das ist eine Verleumdung. *(Abg. Dubovsky: Das war das ganze, was Ihr auf Grund eurer vorherigen faschistischen Tätigkeit geredet habt!)* Herr Abg. Dubovsky, ich habe in diesem Hause schon einmal darüber gesprochen, was Faschismus ist. *(Zwischenrufe des Abg. Dubovsky.)* Anscheinend haben Sie ein schlechtes Gedächtnis und daher vergessen, was ich Ihnen damals sagte. *(Abg. Dubovsky: Der grünweiße Faschismus von damals!)* Faschismus ist das System der Gewalt, und wer sich zur Gewalt bekennt, ist ein Faschist.

Der Herr Abg. Genner hat vor wenigen Minuten in diesem Hause eine Drohung ausgesprochen, das wollen wir eindeutig festlegen.

Er hat gesagt und gedroht: Leute, die nicht das Vertrauen der Kommunisten haben, Leute, die noch immer irgendwie faschistisch angehaucht sind und dem Faschismus noch nicht abgeschworen haben, werden die Kommunisten einmal zur Verantwortung ziehen; diesmal werden die Leute ihrer Verantwortung nicht entgehen. Wir kennen diese immerwährenden Drohungen. Auch das niederösterreichische und das österreichische Volk kennt diese Drohungen dieser 5 Prozent in Österreich. Trotzdem werden Sie nicht mehr als 5 Prozent bekommen, Herr Abg. Dubovsky und Herr Landesrat Genner, Sie werden nicht eine „Volksstimme“ in Österreich werden, Sie werden in Österreich immer nur ein ganz kleines, zartes „Volksstimmchen“ bleiben. *(Rufe: Sehr richtig!)* Wir wollen diese Drohungen im Interesse der Freiheit energisch zurückweisen. Ich weiß, daß das alles mit dem Arztesgesetz nichts zu tun hat, aber wir wollen auch hier im offenen Haus, Herr Landesrat Genner, eindeutig feststellen, daß solche Drohungen bei uns nicht ziehen. Sie haben auch gesagt, Diktaturen und Diktatoren werden fallen. Jawohl, Herr Landesrat Genner, wir sind überzeugt, daß auch die heutigen Diktaturen und die heutigen Diktatoren einmal fallen werden, weil letztlich noch immer die Freiheit gesiegt hat. *(Beifall bei der Volkspartei.)*

Abschließend möchte ich noch feststellen, daß auch meine Fraktion diese Vorlage begrüßt und daß wir ihr unsere Zustimmung geben, weil wir uns der großen Verantwortung der Gemeindeärzte und der Ärzteschaft überhaupt bewußt sind, deren Aufgabe, die Volksgesundheit zu wahren, umfassend und groß ist. Wir werden im Interesse der Ärzteschaft und damit im Interesse des Volkes jeden sachlich und fachlich guten Vorschlag akzeptieren, was ja letztlich unsere Aufgabe ist. Anderen Interessen, Herr Landesrat Genner, werden wir in diesem Hause nie dienen. Darum begrüßen wir diese Vorlage und werden ihr unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der Volkspartei.)*

PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. HABERZETTL: Es freut mich, daß ich feststellen kann, daß sich sämtliche Redner aller politischen Parteien positiv zu der Vorlage geäußert haben.

Da Anwürfe gegen die Bearbeiter des Gesetzes erhoben worden sind, ist es meine Pflicht, da ich selber an dem Gesetz vielfach mitgearbeitet habe, hier festzustellen, daß die beiden Fachbeamten, Hofrat Dr. Müller und Oberinspektionsrat Lang, sich bei der Erstellung dieses Gesetzes wirklich vom rein sachlichen Standpunkt haben leiten lassen. Sie haben die

Schwierigkeiten, die einer solchen Gesetzworlage entgegenstehen, ehestens aus dem Wege geräumt. Denn es muß bedacht werden, daß der Gesetzentwurf vom Gemeindefeferat, Sanitätsreferat, Gemeindeverband, Finanzreferat und vom legistischen Dienst hier im Hause, weiter vom Bundeskanzleramt und Sozialministerium und schließlich von der Ärztekammer begutachtet werden mußte. Trotz alledem wurde die Vorlage rechtzeitig fertiggestellt, so daß sie noch in dieser Session erledigt werden konnte. Ich glaube, es ist meine Pflicht, daß ich das hier öffentlich feststelle und als Berichterstatter diesen beiden Herren des Referates den Dank ausspreche.

Nachdem nun sämtliche Parteien sich zu dieser Gesetzworlage zustimmend geäußert haben, möchte ich noch einmal den Antrag stellen, diesem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu geben.

Ich ersuche den Herrn Präsidenten um die Vornahme der Abstimmung.

PRÄSIDENT *(nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, Titel und Eingang des Gesetzes, über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses):* A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. Dienbauer, die Verhandlung zur Zahl 215 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. DIENBAUER: Ich habe namens des Wirtschaftsausschusses zur Vorlage der Landesregierung über den Gesetzentwurf, betreffend die Förderung der Flurbereinigung, zu berichten.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt hauptsächlich die Gebührenfreiheit bei Verträgen über den Kauf oder Tausch von land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, wenn sie der Arrondierung dienen. Die fortschreitende Technisierung und Mechanisierung auch in der Landwirtschaft bringt es mit sich, daß manche Gründe, die verstreut gelegen, daher schwer zugänglich sind, nur sehr schwer zu bearbeiten sind. Eine Kommassierung im wahrsten Sinne des Wortes, daß nämlich in der Gemeinde die gesamten Gründe zusammengelegt werden, kommt oft nicht zustande, da bekanntlich viele Schwierigkeiten und Hindernisse zu beseitigen sind, ehe eine vollständige Einigung aller Grundbesitzer erzielt werden kann.

Um nun hier wenigstens teilweise Erleichterungen zu schaffen, soll die Möglichkeit gegeben werden, daß sich einzelne Grundbesitzer bei der Zusammenlegung durch Kauf- und Tausch ihrer Gründe selbst helfen können.

Das Gesetz beinhaltet drei Paragraphen, welche lauten *(liest):*

„§ 1. Kauf- und Tauschverträge über land-

oder forstwirtschaftliche Liegenschaften, welche zur Arrondierung oder zur Bereinigung des Grundbesitzes von ganz oder teilweise eingeschlossenen fremden Grundstücken (Enklaven) abgeschlossen werden, können, wenn sie von der Agrarbehörde als für die Flurverfassung vorteilhaft erklärt werden, vor dieser Behörde abgeschlossen werden und sind in diesem Fall von Amts wegen durchzuführen. Die Vorschriften, wonach die Gültigkeit eines Vertrages durch die Aufnahme eines Notariatsaktes bedingt ist, bleiben unberührt.

§ 2. Beabsichtigen bei einem Tauschvertrag der im § 1 bezeichneten Art die Tauschenden eine Übertragung bürgerlich eingetragener Rechte oder Verpflichtungen von einer der vertauschten Liegenschaften auf die andere oder auf eine ihnen sonst gehörige land- oder forstwirtschaftliche Liegenschaft und stimmen die Berechtigten oder Verpflichteten dieser Übertragung nicht freiwillig zu, so kann die mangelnde Zustimmung auf Begehren der Tauschenden durch den zustimmenden Bescheid der Agrarbehörde ersetzt werden, sobald sich aus der beabsichtigten Übertragung entweder kein oder doch nur ein unerheblicher Nachteil für die Verpflichteten oder Berechtigten ergibt und im letzteren Fall hierfür eine angemessene Entschädigung geboten wird. Der Bescheid wirkt nur zwischen den Parteien. Er tritt außer Kraft, wenn sich bis zum Einlangen des Antrages auf bürgerliche Durchführung der Übertragung der dem Bescheid zugrunde gelegte Stand des Grundbuches zum Nachteil dessen ändert, dessen Zustimmung durch den Bescheid ersetzt wird. Der dem Bescheid zugrunde gelegte Stand des Grundbuches ist durch Anführung der letzten berücksichtigten Eintragung oder in anderer Weise unzweifelhaft zu bezeichnen.

§ 3. Für Kauf- und Tauschverträge, die auf Grund des § 1 von der Agrarbehörde als für die Flurverfassung vorteilhaft erklärt wurden, ist die Zustimmung der Grundverkehrskommission (Grundverkehrsgesetz BGBl. Nr. 251/1937 in der Fassung der Grundverkehrsnovelle 1946, BGBl. Nr. 123/1946) nicht erforderlich.“

Der Wirtschaftsausschuß hat sich mit dieser Gesetzesvorlage eingehend beschäftigt und dieselbe mit einer Abänderung angenommen; diese Abänderung ist in der dem Hohen Hause vorliegenden Fassung bereits enthalten.

Ich bringe daher den Antrag des Wirtschaftsausschusses zur Verlesung, welcher lautet (liest):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 5. Juli 1951) wird genehmigt.

2. Die niederösterreichische Landesregierung wird aufgefordert, wegen Durchführung dieses Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gelangt Herr Landesrat Genner.

Landesrat GENNER: Hoher Landtag! Die vorliegende Gesetzesvorlage beschäftigt sich mit der Flurbereinigung. In Wirklichkeit handelt es sich aber darum, daß Kauf- und Tauschverträge, die über private Initiative durch die Grundbesitzer zu Arrondierungszwecken und zur Grundbereinigung abgeschlossen werden sollen und welche die Agrarbehörde für die Flurverfassung als vorteilhaft findet, Begünstigungen erhalten sollen. Im Motivenbericht wird darauf hingewiesen, daß dieses Gesetz eigentlich deshalb zustande gekommen ist, weil die landwirtschaftliche Bevölkerung immer wieder die Forderung gestellt hat, ihr bei der Durchführung von Kauf- und Tauschverträgen, die Arrondierungszwecken dienen, Erleichterungen zu gewähren. Die Bauern sagen nämlich, wenn schon auf dem Gebiete der Kommassierungen nichts geschieht, so soll man wenigstens die private Initiative, die auf die Durchführung von Kauf- und Tauschverträgen zu Arrondierungszwecken hinarbeitet, durch gewisse Begünstigungen fördern. Diese Begründung im Motivenbericht beweist auch, daß in der Landwirtschaft ein starkes Bedürfnis nach der Flurbereinigung besteht. In der Tat besteht gerade in Niederösterreich eine starke Flurzersplitterung. Welche Bedeutung die Flurbereinigung, die Kommassationen haben, das ist erst vor einiger Zeit an einigen Beispielen, die von der Landwirtschaftskammer gebracht wurden, festgestellt worden. Dort wird gesagt, daß man zum Beispiel bei einem Grundstück mit einer Parzellengröße von  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  Hektar 48 Hand- und 21 Gespannarbeitstage und bei einem Grundstück von 2 bis 5 Hektar Größe pro Hektar 23 Hand- und 10 Gespannarbeitstage braucht.

Es ist auch noch ein anderes sehr interessantes Beispiel angeführt worden. Ein kleiner Landwirtschaftsbetrieb im Bezirk Stockerau, bei dem die Kommassierung durchgeführt worden ist, wobei sieben kleine Felder zu einem Grundstück von ungefähr 5 Hektar zusammengelegt worden sind, hat vor der Kommassierung 166 Hand- und 48,4 Gespannarbeitstage gebraucht, nach der Kommassierung aber nur 104,4 Hand- und 32,4 Gespannarbeitstage! Durch die Kommassierung sind also 61,6 Hand-, das sind 37 Prozent, und 16 Gespannarbeitstage, das sind 23 Prozent, erspart worden.

Nun ist es klar, daß mit dem vorliegenden Gesetz, das einen gewissen, allerdings kleinen



Fortschritt bedeutet, wohl erreicht wird, daß der Kauf und Tausch von Grundbesitzen auf Grund privater Initiative erleichtert wird, daß aber eine entscheidende Beschleunigung der Flurbereinigung damit nicht herbeigeführt wird. Wie es mit den Kommassierungen aussieht, wissen wir alle auch hier in diesem Landtag. Ich habe am 30. März 1949, als hier eine Kommassierungsdebatte abgeführt wurde, festgestellt, daß innerhalb von 68 Jahren in 177 Gemeinden von den rund 1600 niederösterreichischen Gemeinden Kommassierungen durchgeführt worden sind. Im Laufe des Jahres sind noch einige dazugekommen, und im Jahre 1950 waren es 7 Gemeinden, in denen die Fluren kommassiert worden sind. Vielleicht gibt es noch einige andere Gemeinden, wo Kommassierungen, vielleicht von einer anderen Abteilung, durchgeführt worden sind. Mit den Kommassierungen befassen sich nämlich seltsamerweise in der Landesregierung zwei Abteilungen und außerdem noch die Agrarbezirksbehörde.

In dieser Sitzung des Landtages vom 30. März 1949 sind zwei Anträge, die von Abgeordneten der ÖVP und SPÖ eingebracht worden waren, beschlossen worden. In diesen Anträgen wurde verlangt, daß eine obligatorische Durchführung von Kommassierungen erfolgen und weiter ein Kommassierungsplan ausgearbeitet werden soll. Ich habe schon damals auf den Unernst dieser Anträge hingewiesen und festgestellt, daß zur Durchführung dieser Anträge alle technischen Voraussetzungen fehlen und daß es hierzu auch an dem nötigen Personal mangelt. In der Tat hat sich seither daran nichts geändert und man hat auch von diesen Anträgen weiter nichts mehr gehört. Nur die Fachleute des zuständigen Referates erklären, daß von einer obligatorischen Durchführung der Kommassierung keine Rede sein könne; es gäbe rund 40 Gemeinden, die selber den Antrag auf Durchführung der Kommassierung gestellt haben und nicht drankommen können. Die Agrarbezirksbehörde hat den Auftrag erhalten, einen Kommassierungsplan auszuarbeiten. Er ist noch nicht fertig und wird wahrscheinlich sehr lange nicht fertig werden, wenn er überhaupt einmal fertig wird. So schaut es also mit der Kommassierung aus.

Es gibt auch auf anderen Gebieten merkwürdige Dinge, die zeigen, daß man nicht wirklich ernsthaft etwas macht. Ich will nur auf eine solche Sache hinweisen. Es haben Bauernbundabgeordnete an das Landwirtschaftsministerium das Ersuchen gerichtet, seinen Einfluß geltend zu machen, damit der geplante Abbau von Vermessungsbeamten bei den Bundesvermessungsbehörden nicht durchgeführt wird.

Aber dieselben Bauernbundabgeordneten haben vorher für das Bundesfinanzgesetz gestimmt, in dem festgesetzt wurde, daß 5 Prozent des Personals, das man für solche Arbeiten braucht, abgebaut werden soll. Man kann also nicht sagen, daß diese Abgeordneten die Interessen der Bauern und der Landwirtschaft mit besonderem Einsatz ihrer Persönlichkeit vertreten.

Nun liegt uns ein Gesetzentwurf vor, der, wie der Herr Berichterstatter schon festgestellt hat, den Abschluß von Kauf- und Tauschverträgen zum Zwecke der Arrondierung von Grundstücken erleichtern soll. In den §§ 2 und 3 dieses Entwurfes sind die Bestimmungen des Flurverfassungsgesetzes wörtlich übernommen worden. Wenn man nun den Motivenbericht liest und dessen Ausführungen mit dem tatsächlichen Inhalt des Gesetzes vergleicht, so sieht man, daß im Motivenbericht etwas ganz anderes steht, als im Gesetz selbst und daß der Motivenbericht den ziemlich klaren Vorschriften des Gesetzes eine Auslegung gibt, die den tatsächlichen Bestimmungen des Gesetzes nicht entspricht.

Im Motivenbericht wird nämlich gesagt — und das ist eine sehr wichtige Auslegung —, ja es wird sogar ganz klar festgestellt, daß das Bundesgrundsatzgesetz, wie es hier so schön heißt, offenbar dahin zu verstehen ist, daß die Agrarbehörden bei der Durchführung des Gesetzes nach Vornahme der notwendigen Erhebungen allenfalls mittels Bescheid festzustellen haben, ob die vorgelegten Verträge der Förderung der Flurbereinigung dienen. Im Gesetz heißt es aber, daß solche Tausch- und Kaufverträge von den Agrarbehörden durchzuführen sind, wenn sie für die Flurverfassung förderlich sind. Hier wird aber herumgeredet, daß das offenbar so zu verstehen ist, daß solche Verträge dann durchzuführen sind, wenn sie der Flurbereinigung dienen. Aber dann heißt es noch wörtlich (*liest*):

„Um die Schlußfassung der Agrarbehörden herbeizuführen, haben die Parteien entsprechende intabulationsfähige Verträge vorzulegen oder sie können vor der Agrarbehörde Vorverträge abschließen, die als Grundlage für die Ausfertigung der formalen Verträge dienen.“ Aber von Vorverträgen ist im Gesetz überhaupt nicht die Rede.

Die Ausfertigung der intabulationsfähigen Urkunden bleibt, wenn der Agrarbehörde Vorverträge vorgelegt werden, den Parteien überlassen, was natürlich Auslagen macht.

Es wird also eigentlich etwas ganz anderes gemacht, als tatsächlich im Gesetz steht. Der Herr Berichterstatter hat auch selbst im Verwaltungsausschuß darauf hingewiesen. Nun ist offenbar dem Verfasser des Motivenberichtes

selbst etwas schwammelig geworden, denn er stellt später fest, daß Vorverträge unter Umständen bei Verkäufen nur einen begrenzten Wert haben und er fügt weiter hinzu: Im Fall einer Betrauung der Agrarbehörde hat diese über Verlangen der Parteien — das ist immer eine solche Geschichte, woher wissen denn das die Parteien? — von Amts wegen die Durchführung im Grundbuch und ihre Intabulation zu veranlassen. Man sieht, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes, die im Grundsatzgesetz vorgezeichnet sind, durch den Motivenbericht tatsächlich verwässert werden. Das geht auch aus dem ganzen Motivenbericht hervor, in dem zuerst steht, solche Anforderungen seien schon früher gekommen, aber die Agrarbehörden wären nicht in der Lage, das zu machen. Jetzt sind diese Bedenken auf einmal weggefallen. Sie sind weggefallen, nachdem man den Bestimmungen eine solche Auslegung gegeben hat. Das heißt aber, die Möglichkeiten, die das Grundsatzgesetz der Landesgesetzgebung gibt, werden nicht voll ausgeschöpft. Und was im übrigen geschieht, um die Existenz vieler tausender Bauernfamilien, die heute tatsächlich gefährdet ist, zu sichern und die Produktion zu steigern, ist allgemein bekannt.

Es wird wieder ein Lohn- und Preispaakt abgeschlossen werden, es werden Erhöhungen der Preise für Milch und Brotgetreide kommen, und den Rahm werden wieder die Großunternehmer und Großhändler abschöpfen, wie wir es schon erlebt haben. Dazu kommt, daß der Steuerdruck auf die Kleinbauern sehr groß ist, weshalb es sehr abwegig ist, wenn man davon spricht, daß die Bauern im allgemeinen zu wenig Steuern zahlen, noch dazu, wenn man bedenkt, daß die Erhöhung der Grundsteuer, zu der die Landesregierung die Gemeinden zwingen kann, wieder eine Belastung für die kleinen Bauern mit sich bringen wird. Wer kann aber erwarten, daß die sogenannten Wirtschaftskreise um den Herrn Raab herum etwas tun werden, um die Lage der Bauern zu verbessern. Ihre Beschlüsse, Maßnahmen und Gesetze schädigen vor allem die Kleinbauern.

Dieses Gesetz ist, wenn auch in der Gesamtheit, ein nicht sehr wirkungsvoller Fortschritt. Nichtsdestoweniger werden wir dafür stimmen.

Eine entscheidende Voraussetzung für die Technisierung in der Landwirtschaft ist selbstverständlich die wirklich planvolle Durchführung der Kommassierungen. Man muß aber auch sehen, daß die Kommassierungen, wie notwendig und dringend sie auch sind, allein nicht ausreichen, um die Existenz dieser Zehntausende von kleinen und mittleren Bauern zu sichern. Denn die Kommassierungen hängen mit der Bodenreform auf das engste zusammen.

Nur durch eine wirkliche Bodenreform können die Kommassierungen in vollem Ausmaß wirksam werden. Die wirtschaftliche Lage der kleinen und mittleren Bauern wird immer schwieriger, weil viele von der Substanz leben, weil die Einnahmen an die notwendigen Ausgaben nicht mehr herankommen, weshalb sie keine Reparaturen vornehmen und den Viehstand nicht auf die frühere Höhe bringen können. Wir alle wissen das, und wir würden nur wünschen, daß mancher von denen, die von oben herab im allgemeinen über die Lage der Bauern reden, einmal hinausgeht und mit einem der kleinen Bauern redet und sich von ihm sagen läßt, mit welcher wachsenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten er zu kämpfen hat. Diese ständige Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage ist zu einer Existenzfrage der Bauern geworden. Sie wird zur Folge haben, daß die Forderung nach einer wirklichen Bodenreform, der einzigen Sicherung der Existenzgrundlage vieler tausender Bauernfamilien, immer stärker und immer aufs neue erhoben wird bis zu ihrer Durchsetzung und Erfüllung auch in Österreich.

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Abg. Ing. H i r m a n n.

Abg. Ing. HIRMANN: Hoher Landtag! Der vorliegende Gesetzentwurf will nichts anderes, als daß die im Bundesgesetz, Stück 103, kundgemachten und wieder verlautbarten Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform, wie sie im § 49 festgelegt sind, wirksam werden. Dort ist nämlich ausdrücklich festgestellt, daß die Landesgesetzgebung zur Förderung der Flurbereinigung die erforderlichen Bestimmungen treffen und die Wirksamkeit dieser Bestimmungen überwachen soll.

Der vorliegende Gesetzentwurf erfaßt gemäß dem Bundesgesetz tatsächlich nur einen kleinen Kreis von Flurbereinigungen, und zwar den, der sich auf den freiwilligen Kauf und Tausch von Grundstücken bezieht, wenn sie der Arrondierung dienen.

Daß die größeren Kommassierungen und Zusammenlegungen von Grundstücken zur Steigerung der agrarischen Produktion wesentlich beitragen können, ist selbstverständlich und wird immer wieder durch die verschiedenen Veröffentlichungen und statistischen Angaben erwiesen.

Es ist natürlich nicht leicht, in einem demokratischen Staat den schwersten Eingriff in die Eigentumsrechte des bäuerlichen Besitzes, den die Kommassierung darstellt, durchzuführen, denn eine solche Kommassierung bedeutet ja nichts anderes, als daß der Grund und Boden, den der Bauer von seinen Vorfahren übernommen und Jahrzehnte hindurch bewirt-

schaftet hat, aus seinem Besitz herausgenommen und einem anderen Besitzer zugeteilt wird.

Es sind sehr umfangreiche und sehr ausführliche Bestimmungen, die sich mit den Kommissierungen befassen. Jeder, der Gelegenheit hat, Kommissierungen vorzubereiten und daran mitzuarbeiten, weiß, wie schwer es trotz aller klar ersichtlichen Vorteile ist, die davon betroffene Bevölkerung davon zu überzeugen, daß sie ja eigentlich die Grundstücke nicht verliert, sondern nur dafür andere in Besitz nehmen soll. Weil eben die Kommissierungen für die gesamte Produktion so wichtig sind, hat gerade die niederösterreichische Landesregierung ihr besonderes Augenmerk auf die Möglichkeit gerichtet, die Kommissierungen in größerem Umfange durchzuführen. Tatsache ist, daß die kommissierten Flächen in den letzten Jahren ganz gewaltig gestiegen sind. Waren es im Jahre 1946 1131 Hektar, 1947 2881 Hektar, 1948 — ein Rückschlag — 1334 Hektar, so waren es 1949 schon über 5000 Hektar, 1950 ebenfalls rund 5000 Hektar und im Jahre 1951 werden es nicht weniger als 15.311 Hektar sein, die in die Kommissierung einbezogen worden sind. Damit scheint der planmäßige Ausbau der zuständigen Stellen auf, und hierzu gehört auch die Errichtung der Abteilung 2 für die Kommissierung, die bereits im heurigen Jahr allein 10.000 Hektar Grund und Boden kommissiert hat. Die zu kommissierenden Flächen werden in den kommenden Jahren noch vergrößert werden, weil die technischen Voraussetzungen hierzu gegeben sind und weil gerade diese Abteilung 2 mit Hilfe von Marshall-Plan-Geldern reichlich mit den notwendigen Maschinen und Geräten und vor allem mit den teuren Rechenmaschinen versorgt worden ist.

Es wird den Damen und Herren, die sich mit dieser Materie befaßt haben — ich nehme an, daß dies auch Herr Landesrat Genner gemacht hat —, bekannt sein, daß für die Durchführung einer abgeschlossenen Kommissierung zwei bis drei, ja auch noch mehr Jahre notwendig waren, weil die notwendigen Maßnahmen mit ihren Einspruchsfristen, die in einem demokratischen Staat unvermeidlich sind, viel Zeit erfordern. Im Jahre 1949 wurde erstmals der Versuch gemacht, eine abgeschlossene Kommissierung in einem Jahr durchzuführen; dieser Versuch ist voll gelungen, das zeigt auch die Steigerung der Leistung der Abteilung 2 von 1100 Hektar im Jahre 1949 auf 4000 Hektar im Jahre 1950 und auf 10.000 Hektar im Jahre 1951. Wir sind fest davon überzeugt, daß dank des Ausbaues der für die Kommissierung zuständigen Stellen und dank der Pro-

paganda und Aufklärung, die ständig von allen Stellen, die sich damit zu befassen haben, hinausgetragen werden, die Kommissierungen in den kommenden Jahren noch wesentlich weiter ausgedehnt und damit ihre Früchte für die Produktion des Landes tragen werden. Die Kommissierung ist unserer Meinung nach eine Bodenreform im wahrsten Sinne des Wortes. Wenn Herr Landesrat Genner von der Bodenreform spricht, so ist daran sonderbar, daß sich nämlich die Bodenreform, die er hier in unserem Lande durchführen möchte, so wesentlich von der Bodenreform unterscheidet, die in den Ländern durchgeführt wird, wo die Partei des Herrn Landesrates Genner an der Macht ist. Während Bodenreform in unserem Lande nach Ansicht der Kommunistischen Partei Zersplitterung und Aufteilung von Großgrundbesitz heißen soll, heißt sie dort Vereinigung und Vergrößerung zu großen Betriebsgemeinschaften, die jetzt schon so groß sind — wie die Zeitungsnachrichten sagen —, daß man jetzt mitten in unendlichen Landschaften ganze Städte errichtet, die tausende von Hektar bewirtschaften. Wir stehen aber in unserem Lande noch immer auf dem Grundsatz des Privateigentums und daher müssen sich alle unsere Bemühungen darauf richten, im Rahmen dieses Grundsatzes das Bestmögliche zu schaffen, um die Produktion dieses Landes zu heben. Das vorliegende Gesetz soll aber nicht die einzige Möglichkeit und nicht die einzige Tat sein, um diesen Zweck zu erreichen. Es ist nur eine bescheidene Maßnahme, aber dennoch ist es ein kleiner Fortschritt und schafft die Möglichkeit, dem zu dienen, was wir alle wollen, nämlich die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion! (*Beifall bei der Volkspartei.*)

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Abg. T a t z b e r.

Abg. TATZBER: Der vorliegende Entwurf zur Förderung der Flurbereinigung spricht in erster Linie von der Arrondierung und der Bereinigung der Enklaven. Wir wissen, was es heißt, wenn ein Grundstück von einem andern umschlossen ist oder wenn ein Grundstück in das andere hineinragt. Der vorliegende Gesetzentwurf will in erster Linie die Wirtschaftlichkeit solcher Grundstücke erreichen. Wir wissen es, und mein Herr Vorredner hat schon darauf hingewiesen, daß unsere oberste Pflicht als Landwirte darin besteht, für die Steigerung der Produktion zu sorgen. Mit diesem Gesetz machen wir einen Anfang, denn dadurch, daß wir viele Grundstücke arrondieren, wird deren Wirtschaftlichkeit erhöht und der Besitzer wird daraus große Vorteile ziehen.

Wir kennen die im Gesetz enthaltenen Bestimmungen und wissen auch, daß das Bundes-

grundsatzgesetz eine Bestimmung enthält, wonach die Flurbereinigung unter Umständen von Amts wegen durchzuführen ist. Es wird aber schon im Motivenbericht gesagt, daß das beinahe eine Unmöglichkeit ist, denn die Agrarbehörde verfügt nicht über die vielen Beamten und Fachleute, die zu einer Durchführung von Amts wegen erforderlich sind. Bei diesem Gesetz kommt es in erster Linie auf die Gebührenfreiheit an. Für die Kosten eines Notariatsaktes oder eines Kaufvertrages müssen selbstverständlich die Parteien aufkommen.

Wenn hier heute davon gesprochen wurde, daß es noch andere Dinge als die Kommassierung gibt, um die Landwirtschaft dahin zu bringen, wohin wir sie bringen wollen, und wenn der Herr Abg. Gemner darauf hingewiesen hat, daß die Arbeiten zu langsam fortschreiten, dann muß ich darauf aufmerksam machen, daß die Durchführung einer Kommassierung an viele Vorbedingungen geknüpft ist. Es müssen zum Beispiel Bodenuntersuchungen, Entwässerungen und dergleichen mehr durchgeführt werden, alles Angelegenheiten, die man über Nacht oder in kurzer Zeit nicht machen kann. Die von der Kommassierung betroffenen Besitzer müssen weiter damit einverstanden sein, sie müssen aber auch mit den Grundstücken, die sie bekommen, zufrieden sein, und die Grundstücke, die sie bekommen, müssen auch ertragsfähig sein. Die Zuweisung der neuen Grundstücke kann aber nur dann gerecht erfolgen, wenn genaue Bodenuntersuchungen durchgeführt werden. Das sind im großen und ganzen die Schwierigkeiten, die sich bei einer Kommassierung ergeben. Wir wissen, daß durch die Kommassierungen viele Flächen produktiv werden, denn die vielen Furchen, Feldwege, Ecken und dergleichen, die durch die Kommassierung verschwinden, könnten wirklich flächenmäßig ein neues Bundesland ergeben. In Niederösterreich werden — ich weiß das aus dem Bezirk Bruck —, nach und nach in immer größerem Ausmaß Bodenuntersuchungen durchgeführt und dadurch die Vorbedingungen für die Kommassierung geschaffen. Ich muß also sagen, daß schon etwas geschieht auf diesem Gebiet. Und wenn man die heutige Bedrängnis unseres Staates sieht, so muß auch wirklich alles unternommen werden, um die landwirtschaftliche Produktion zu intensivieren, damit wir auf vielen Gebieten der Ernährung unabhängig werden.

Mit diesem Gesetz wird natürlich nur ein ganz kleiner Anfang gemacht. Auch die Kommassierung ist nur ein kleiner Auftakt, denn es gibt noch viel mehr zu regeln. Wenn wir zum Beispiel seinerzeit von den Maschinenhöfen gesprochen haben, so wissen wir, daß

auch diese zur Produktionssteigerung beitragen. Denn wenn nach einer Kommassierung die Besitzer drei, fünf oder zehn Hektar zusammengelegten Grund haben, so brauchen sie Maschinen oder sie können vorhandene Maschinen viel leichter einsetzen. Darum Errichtung von Maschinenhöfen, damit auch die kleinen Besitzer, die auch einen großen Faktor bilden, Maschinen einsetzen können. Wenn man diese Leute nicht berücksichtigt, so wird es immer mehr zum Nachteil für die niederösterreichische Landwirtschaft werden. Das müssen wir bedenken. Der einzelne kann sich nicht helfen, daher müssen wir trachten, daß auch der kleine Bauer an den Errungenschaften der Technik Anteil haben kann. Auch von diesem Standpunkt betrachten wir das Gesetz.

Wir sind der Meinung, daß dieses Gesetz einen Fortschritt, wenn auch keinen großen, bedeutet und werden daher für dieses Gesetz stimmen. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. DIENBAUER *(Schlußwort)*: Von allen Rednern wurde auf den Zweck und die Bedeutung dieses Gesetzes hingewiesen.

Ich bitte um Annahme des Antrages des Wirtschaftsausschusses.

PRÄSIDENT *(nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, Titel und Eingang des Gesetzes, über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Wirtschaftsausschusses)*: **A n g e n o m m e n .**

Ich ersuche den Herrn Abg. Reitzl, die Verhandlungen zu Zahl 222 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. REITZL: Ich habe namens des Wirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Wirtschaftsförderungsfonds, Bericht 1950/51, zu berichten.

Hoher Landtag! Der Wirtschaftsausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit dem Bericht der niederösterreichischen Landesregierung über den Wirtschaftsförderungsfonds befaßt und ihn einstimmig zur Kenntnis genommen.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung vom 25. April 1947 die Errichtung eines Wiederaufbaufonds beschlossen, und zwar zum Zwecke des Wiederaufbaues kriegsbeschädigter Betriebe der gewerblichen Wirtschaft. Der Landtag von Niederösterreich hat mit Beschluß vom 24. Juni 1948 die Weiterführung der Wiederaufbauhilfe genehmigt und die Errichtung des Wirtschaftsförderungsfonds genehmigend zur Kenntnis genommen. Die zu gewährenden Darlehen wurden auf den Höchstbetrag von 50.000 S und der Zinsfuß von 4,5 Prozent auf 6,5 Prozent erhöht.

Der Wirtschaftsförderungsfonds hat im Jahre 1950 auch eine bedeutsame Ausweitung seiner Funktion, die sich bisher nur auf das Gebiet der gewerblichen Wirtschaft erstreckte, dadurch erfahren, daß der Landtag von Niederösterreich in seiner 5. Sitzung am 15. Dezember 1950 den Beschluß gefaßt hat, die Rückzahlungsraten jener Darlehen, welche aus den für Zwecke der Fremdenverkehrsförderung voranschlagsmäßig vorgesehenen Mitteln bereits ausgezahlt wurden und weiterhin gegeben werden, in den Fonds zurückfließen zu lassen, um diese Mittel auch in Zukunft für Zwecke der Fremdenverkehrsförderung verwenden zu können.

Für die Zeit von der Errichtung des Wirtschaftsförderungsfonds (erster Kontoauszug der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich, Zweigstelle Herrngasse, vom 12. September 1947) bis zum 28. Februar 1949 (letzter Kontoauszug vom 26. Februar 1949) wurde über dessen Stand dem Landtag berichtet. Für die Zeit vom 1. März 1949 bis zum 28. Februar 1950 (letzter Kontoauszug vom 28. Februar 1950) wurde an den Landtag Bericht erstattet. Beide Berichte wurden vom Landtag genehmigend zur Kenntnis genommen.

Demnach zeigt der Fonds in der Zeit vom 1. März 1950 bis zum 28. Februar 1951 folgende Entwicklung:

#### I. Zugänge:

1. Kontostand am 28. Februar 1950 laut Kontoauszug vom 28. Februar 1950	S	149.005.62
2. Bis zum 28. Februar 1951 sind 457 Rückzahlungen auf die seinerzeit durch den Beirat für Wiederaufbauhilfe bewilligten und nach Genehmigung durch die niederösterreichische Landesregierung ausgezahlten zinsenlosen Kredite im Betrage von . . . . .	S	407.395.40
eingegangen.		
3. Bis zum 28. Februar 1951 ist eine Rückzahlungsraten in der Höhe von durch die Gemeinde Puchberg auf ein seinerzeit mit Genehmigung der niederösterreichischen Landesregierung gewährtes zinsenloses Darlehen aus Fremdenverkehrsförderungsmitteln eingelangt.	S	30.000.—
4. Im Berichtszeitraum wurde auch die erste Vierteljahresrate von . . . . .	S	400.000.—
aus dem außerordentlichen Landesvoranschlag 1951, V. A. 75—61, Beiträge zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, an den Fonds überwiesen.		
5. Per 31. Dezember 1950 wurden dem Wirtschaftsförderungsfonds durch die Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich $\frac{3}{4}$ Prozent Habenzinsen für das Jahr 1950 gutgeschrieben, das sind . . . . .	S	1.892.39
An Zugängen sind daher bis zum 28. Februar 1951 mit Einschluß des Anfangsstandes . . . . .	S	988.293.41
zu verzeichnen.		

#### II. Ausgänge:

Die Ausgänge aus den Fondsmitteln ergeben folgendes Bild:

1. Durch die Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich kamen im Laufe des Berichtsjahres zur Verrechnung:		
a) Provision . . . . .	S	103.25
b) Porti und Spesen . . . . .	S	112.83
c) Buchungsspesen . . . . .	S	176.05
d) Erlagscheine, die an die Kreditnehmer von h. a. ausgegeben werden .	S	80.—
2. Auf Grund der beim Amte von den Geldinstituten eingegangenen Zinsenvorschreibungen für Darlehen, für die die Landesregierung den Zinsendienst übernommen hat, wurden in der Berichtszeit insgesamt . . . . .	S	212.637.69
an Zinsen aus dem Fonds ausgezahlt.		
3. Im Berichtszeitraum wurden ferner 19 zinsenlose Kredite aus Fondsmitteln flüssig gemacht im Gesamtbetrag von . . . . .	S	179.500.—
4. Ein Vorschuß in der Höhe von . . . . .	S	50.000.—
wurde der Stadtgemeinde St. Pölten für die Fertigstellung der Fassade des Hauptschulgebäudes in St. Pölten zur Verfügung gestellt. Das Hauptschulgebäude war zur Zeit der Landesausstellung 1950 in St. Pölten eingerüstet und der Verputz noch nicht eingebracht. Der Verputz sollte erst dann erfolgen, bis neue Mittel zur Verfügung stehen würden. Da das eingerüstete Objekt, in dem auch Aussteller untergebracht waren, das Gesamtbild der Ausstellung empfindlich gestört hätte, wurde seitens des		

Gewerbeförderungsamtes der niederösterreichischen Landesregierung ein Betrag von S 50.000.— zur Fertigstellung des Gebäudes vor Ausstellungsbeginn vorschußweise zur Verfügung gestellt, wogegen sich die Stadtgemeinde einverstanden erklärte, daß dieser Betrag aus dem im Jahre 1951 zu erwartenden Landesbeitrag aus den Mitteln des Schulaufonds rückvergütet werden soll. Der Betrag mußte aus dem Wirtschaftsförderungs fonds flüssig gemacht werden, da ansonsten der rückgezahlte Betrag einer weiteren Verwendung nicht mehr hätte zugeführt werden können. Der Vorschuß ist im Jahre 1951 inzwischen bereits eingegangen.

5. Im Zuge der Richtigstellung einer Fehlbuchung der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich wurde ein Betrag von . . . . . S 93.— abgebucht.

An Ausgängen sind daher zum 28. Februar 1951 . . . . . S 442.702.82 zu verzeichnen.

Der Wirtschaftsförderungs fonds weist daher im Berichtszeitraum

- a) Zugänge, einschließlich des Anfangsstandes von S 149.005.62, in der Höhe von . . . . . S 988.293.41  
 b) Ausgänge von . . . . . S 442.702.82  
 auf, so daß sich am 28. Februar 1951 laut Kontoauszug vom 28. Februar 1951 auf Konto Nr. 9565 bei der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich, Zweigstelle Herrngasse, Wien I, Herrngasse 10, ein Guthaben von . . . . . S 545.590.59 befand.

Das Fondsvermögen stellt sich per 28. Februar 1951 folgendermaßen dar:

#### I. Aktiva:

1. Guthaben auf Konto Nr. 9565 bei der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich, Zweigstelle Herrngasse, Wien I, Herrngasse 10 . . . . S 545.590.59  
 2. Forderungen per 28. Februar 1951 aus 280 bewilligten zinsenlosen Krediten . . . . . S 2,656.619.—  
 Summe der Aktiva . . . . . S 3,202.209.59

#### II. Passiva:

1. Verpflichtungen aus bewilligten Zinsendienstübernahmen für das Jahr  
 1948 in einem Fall . . . . . S 450.—  
 1949 in vier Fällen . . . . . S 3.850.18  
 1950 in 64 Fällen . . . . . S 32.404.44  
 1951 in 447 Fällen . . . . . S 709.280.41  
 Summe der Passiva . . . . . S 745.985.03

#### III. Zusammenstellung:

Summe der Aktiva . . . . .	S 3,202.209.59
Summe der Passiva . . . . .	S 745.985.03
Reinvermögen des Fonds per 28. Februar 1951 . . . . .	S 2,456.224.56

Dem Wirtschaftsförderungs fonds ist nach wie vor größte Bedeutung beizumessen, da der Kreditbedarf der niederösterreichischen Wirtschaft weiterhin im Ansteigen begriffen ist und durch den Fonds wenigstens zum Teil eine planmäßige Abhilfe des Kreditbedarfes ermöglicht wird.

In Hinkunft wird über Wunsch des niederösterreichischen Landes-Kontrollamtes der Bericht jeweils mit Ende des Budgetjahres vorgelegt werden.

Der Antrag des Wirtschaftsausschusses lautet (liest):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht der Landesregierung, betreffend die Gebarung des Wirtschaftsförderungs fonds in der Zeit vom 1. März 1950 bis 28. Februar 1951 wird zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

Ich bitte den Hohen Landtag, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Abg. NIMETZ.

Abg. NIMETZ: Hoher Landtag! Es wurde heute des öfteren und sehr nachdrücklich

festgestellt, daß Drohungen in den Reden der Abgeordneten nicht verfangen und daß sich davor niemand fürchtet. Auch ich möchte jetzt das gleiche feststellen, nur ist bei mir die Sache eine andere. Mir wurde nämlich nicht während der Rede gedroht, sondern mir drohte schon vor der Rede der Herr Landeshauptmannstellvertreter Ing. Kargl. Auch ich möchte feststellen, daß bei mir diese Drohung weder verfängt, noch daß ich mich davor fürchte. Ich bitte, das zur Kenntnis zu nehmen. Ich werde also so, wie ich mir das vorgenommen habe, meine Ausführungen bringen.

Wenn wir den Bericht über den Wirtschaftsförderungsfonds besprechen (*Abg. Dubovsky: Der Kargl ist doch ein Demokrat!*), so ist es unbedingt notwendig, zum Kapitel Wirtschaftsförderung des Landes Niederösterreich etwas Grundsätzliches zu sagen.

Bei aller Anerkennung dessen, was durch diesen Fonds Gutes und für die Wirtschaft Förderliches geleistet wird, sind wir doch der Meinung, daß das ja nicht alles sein kann, was das Land Niederösterreich für die Wirtschaftsförderung übrig hat. Wir stellen uns zum Beispiel vor, daß es unbedingt notwendig wäre, daß das Land Niederösterreich für die Fortbildung und Berufsausbildung der schulentwachsenen Jugend mehr als bisher tun muß, um wirtschaftsfördernd zu wirken. Es wäre dazu notwendig, Lehrlingsheime, Lehrwerkstätten, Lehrberufsschulen usw. zu errichten; alles, was wirtschaftsfördernd und berufsausbildend wirkt, müßte also von seiten der Landesregierung geschaffen werden.

Ebenso müßte man von den Gewerbebehörden — seien es die Bezirksgewerbebehörden oder die Landesgewerbebehörde — verlangen, daß sie dem Streben der Jugend nach Selbständigkeit mehr Rechnung tragen. Man soll nicht immer, um die erb- und alteingesessenen Meister zu schützen, die Jugend mit dem abgedroschenen und von mir schon mehrmals angezogenen Einwand abwimmeln: Ungünstige Beeinflussung der Wettbewerbsverhältnisse! Ich habe schon bewiesen, daß mit keinem Satz so viel Schindluder getrieben wird, wie mit diesem. Wenn ein Bewerber einem Wirtschaftsverband angehört, dann wird dieser Satz nicht in Anwendung gebracht, er wird nur gegen diejenigen angewendet, denen man es verweigern will, selbständig zu werden.

Es wäre weiter auch notwendig, die Bestimmungen des Untersagungsgesetzes zu lockern. Durch den Schutz der alteingesessenen Gewerbetreibenden und die Fernhaltung der Jugend ist aber eine Überalterung des Gewerbestandes in Niederösterreich eingetreten. Dieser Umstand wird von niemand bestritten, er wird

durch die Mitteilungen der Handelskammer noch unterstrichen und diesbezüglich werden bereits Befürchtungen zum Ausdruck gebracht. Die Überalterung des Gewerbes ist mehr oder weniger durch die Sorge der alten Gewerbetreibenden und Selbständigen um die Sicherung ihres Lebensabends bedingt. Wäre der Selbständige sicher, daß er nach Zurücklegung seiner Gewerbeberechtigung seinen Lebensabend fristen könnte, dann würde ein großer Teil der heute noch Selbständigen und alten Gewerbetreibenden ihr Gewerbe zugunsten eines Jüngeren zurücklegen. Wir haben heute schon gehört, wie notwendig es ist, auch für die Existenz im Alter Vorsorge zu treffen, und zwar bei der Besprechung des Gemeindeärztegesetzes. Ich glaube, was dort gilt, gilt ebenso auch für die alten selbständigen Gewerbetreibenden. Trachten wir also alle und helfen wir alle, die dafür in Betracht kommen, zusammen, daß die Altersversicherung der Selbständigen gesichert und Wirklichkeit wird, denn dann werden die alten Selbständigen lieber abtreten und den Jungen, die wirklich strebsam sind und vorwärtsdrängen, gerne Platz machen.

Es ist erfreulich, wenn nun wieder Gelder für die Wirtschaftsförderung zur Vergebung vorhanden sind, es ist aber notwendig, daß man an den Praktiken und an den Methoden bei der Vergebung dieser Gelder Kritik übt. Es wäre besser, wenn bei der Vergebung solche Zustände herrschen würden, die eine Kritik ausschließen. Ich will nur kurz die Zustände bei der Erledigung solcher Ansuchen seit Mai 1950 schildern. Im Mai 1950 waren 392 Ansuchen vorhanden; in der Sitzung hat der Beirat in Anbetracht des Umstandes, daß so viele Ansuchen vorhanden waren, denen man natürlich nicht gerecht werden kann, beschlossen, daß neue Ansuchen nicht mehr entgegengenommen, behandelt und erledigt werden. Von diesen 392 Ansuchen wurden in der Landesregierungssitzung vom 13. Juni 1950 208 bewilligt, 73 weitere wurden ohne Wissen der Landesregierung ausbezahlt.

In der Zeit, in der diese 281 Bewerber berücksichtigt wurden, habe ich 20 Bewerber befürwortet. Von diesen 20 Bewerbern wurden in der Zeit, in der die Beträge an die 281 Bewerber zur Auszahlung gekommen sind, nur zwei berücksichtigt, also nicht einmal 1 Prozent aller Ansuchen! Nach Berücksichtigung der 281 Ansuchen sind weit über 100 weitere Ansuchen übriggeblieben. Daher hieß es, daß die Annahme weiterer Ansuchen abzustoppen ist und nur die alten Ansuchen berücksichtigt und die nach dem 30. Mai 1950 eingelangten Ansuchen nicht behandelt werden sollen. Aber siehe da, ich mußte feststellen, daß nicht die



alten Ansuchen berücksichtigt wurden, sondern von den neuen, nach dem 30. Mai 1950 eingebrachten Ansuchen einzelne herausgegriffen und behandelt wurden und auch zur Auszahlung gelangt sind, dies auch wieder ohne Wissen und ohne Stellungnahme der Landesregierung. Obwohl noch über 100 alte Ansuchen vorhanden waren, behandelte man diese neuen Ansuchen, und zwar gegen die Stellungnahme des Beirates, der erklärt hat: Bevor die neuen Ansuchen behandelt werden, müssen zuerst die alten Ansuchen erledigt werden.

Es wirft sich unwillkürlich die Frage auf, welche Beziehungen und welche Protektion diese Bewerber unter den neu Ansuchenden haben müssen, damit sie so vorgezogen werden. Sind sie vielleicht Mitglieder des Wirtschaftsbundes? Ich glaube schon, denn Mitglieder des Freien Wirtschaftsverbandes sind sie bestimmt nicht, denn dann wären sie unter den 20 von den 281 gewesen.

Ich habe mir deshalb erlaubt, auf Grund der Besprechung in der letzten Beiratssitzung zehn Darlehensansuchen und sieben Ansuchen um Zinsendienstübernahme zu überreichen. Ein wirklich bescheidenes Ansinnen von mir. Denn wenn ich feststelle, daß einschließlich der neuen Ansuchen 350 Ansuchen bewilligt worden sind, und ich verlange nur, daß man 17 von mir vorgeschlagene Bewerber berücksichtigt, so ist das wirklich bescheiden. Ich hoffe daher, daß man diese von mir Vorgeschlagenen berücksichtigt und ihnen endlich Gerechtigkeit widerfahren läßt. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Hainisch.

Abg. HAINISCH: Hoher Landtag! Der Bericht der Landesregierung, der dem Hohen Haus vorliegt, betrifft die Gebarung des Wirtschaftsförderungsfonds in der Zeit vom 1. März 1950 bis zum 28. Februar 1951. Diese Gebarung hat selbstverständlich nicht im mindesten etwas zu tun mit der Errichtung von Lehrwerkstätten und anderen Dingen, die der Herr Abg. Nimetz jetzt in die Debatte geworfen hat.

Wenn wir den uns vorliegenden Gebarungsausweis des Wirtschaftsförderungsfonds überprüfen, müssen wir auf Grund des Vermögensausweises des Fonds feststellen, daß dieser Fonds wirklich gut gewirtschaftet und seine ihm bei seiner Gründung im Jahre 1947 gestellte Aufgabe voll erfüllt hat. Er hat in dieser Zeit nicht weniger als 796 Fälle behandelt, und zwar 280 zinsenlose Kredite bewilligt und in 516 Fällen den Zinsendienst übernommen. Damit hat er zweifellos wesentlich dazu beigetragen, den Kreditbedarf der gewerblichen Wirtschaft, wenn auch nicht hundertprozentig,

zu erfüllen, so doch zumindest die Kreditnot zu mildern. Alle Abgeordneten, die in irgendeiner Stelle, in einer Sparkasse, Raiffeisenkasse u. dgl. tätig sind, werden bestätigen müssen, daß der Kreditbedarf der Wirtschaft ungeheuer groß ist und daß die Kreditinstitute leider Gottes nicht in der Lage sind, diesen Kreditbedarf auch nur annähernd decken zu können. Wir müssen deshalb der niederösterreichischen Landesregierung dankbar sein, daß sie durch Schaffung des Wirtschaftsförderungsfonds wenigstens eine Milderung dieser Kreditnot erreicht hat.

Ich stimme mit dem Herrn Abg. Nimetz vollkommen überein, wenn er sagt, daß für die gewerbliche Wirtschaft des Landes wesentlich mehr geleistet werden sollte, als bisher geleistet wurde. Ich behalte mir auch vor, anläßlich der Beratung des kommenden Budgets diesbezüglich Anträge zu stellen.

Was nun die Gebarung des Wirtschaftsförderungsfonds für die Berichtszeit betrifft, muß ich im Namen meiner Fraktion sagen, daß gut gewirtschaftet wurde und daß wir daher diesen Bericht nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern der Landesregierung auch dafür danken, daß sie der gewerblichen Wirtschaft in dieser Weise unter die Arme gegriffen hat. *(Beifall bei der Volkspartei.)*

PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. REITZL *(Schlußwort)*: Bei diesem Bericht wurde keine gegenteilige Stellung bezogen. Ich bitte daher, abstimmen zu lassen.

PRÄSIDENT *(nach Abstimmung)*: A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Zeyer die Verhandlung zu Zahl 224 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. ZEYER: Ich habe namens des Wirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend das Gesetz über die landwirtschaftlichen Fortbildungs- und bäuerlichen Fachschulen des Landes Niederösterreich (Niederösterreichisches landwirtschaftliches Schulgesetz) zu berichten.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner 15. Sitzung am 6. Juli 1949 das Gesetz über landwirtschaftliche Fortbildungs- und bäuerliche Fachschulen in Niederösterreich (Niederösterreichisches landwirtschaftliches Schulgesetz) beschlossen. Durch den Einspruch der Bundesregierung gegen diesen Gesetzesbeschluß ist jedoch dieses Gesetz bisher nicht in Kraft getreten.

Der Einspruch des Bundes wurde damit begründet, daß nach § 42, Übergangsgesetz 1920, Änderungen der bestehenden Bestimmungen nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes

und der beteiligten Länder erfolgen können. Im Land Niederösterreich haben Vorschriften auf diesem Gebiet bisher nicht bestanden, die Neuregelung dieses Sachgebietes stelle eine Änderung des bestehenden Zustandes dar.

Da gewisse Aussichten bestanden, daß das im Artikel 14 der Bundesverfassung in Aussicht gestellte Bundesverfassungsgesetz oder wenigstens einzelne Teile eines solchen zustande kommen, wurde das vorliegende niederösterreichische landwirtschaftliche Schulgesetz bisher zurückgestellt.

Nun erscheint jedoch eine landesgesetzliche Regelung des landwirtschaftlichen Fortbildungsschulwesens für das Land Niederösterreich vordringlich und unerläßlich. Es ist auch nach der gegenwärtigen Lage nicht zu erwarten, daß der Bund in absehbarer Zeit ein Bundesgesetz gemäß Artikel 14 der Bundesverfassung erlassen wird.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich eingehend mit dieser Angelegenheit befaßt und stellt daher folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 5. Juli 1951) über die landwirtschaftlichen Fortbildungs- und bäuerlichen Fachschulen des Landes Niederösterreich (Niederösterreichisches landwirtschaftliches Schulgesetz), welcher am 6. Juli 1949 vom Landtag beschlossen wurde, wird gemäß Artikel 22 des Landesverfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930, LGBl. Nr. 137, neuerlich genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, wegen Durchführung dieses Gesetzbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Antrag zuzustimmen.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gelangt Herr Abg. Kreiner.

Abg. KREINER: Hoher Landtag! Ich glaube, daß es notwendig ist, ehe wir dieses Gesetz verabschieden, einige Fragen aufzuwerfen und einige Bedenken zu äußern.

Es ist bedauerlich, daß man bei der Beratung dieses Gesetzes, dem wir unsere Zustimmung geben werden, sich nicht auch Gedanken darüber gemacht hat, die Frage der bäuerlichen Schulen grundsätzlich zu lösen. Die Herren Bauernvertreter, die mit mir im Finanzkontrollausschuß sitzen, wissen, daß wir im Finanzkontrollausschuß und auch sonst bei Beratungen über die bäuerlichen Fach- und Fortbildungsschulen immer wieder darauf zu sprechen kommen. Wir sind der Meinung, es wäre zweckmäßig gewesen, die gesamte Frage einmal grundsätzlich zu erörtern. Wir haben 16 bäuerliche Fachschulen — ich lasse die 298

Fortbildungsschulen auf dem bäuerlichen Sektor außer Betracht — mit einer Zahl von 470 Schülern; ich glaube, da ist Langenlois noch nicht mitgerechnet. Wissen Sie nun, daß uns im ordentlichen Aufwand des Jahres 1951 diese Schulen 10 Millionen Schilling kosten? Wenn ich ungefähr etwas über 3 Millionen Schilling, die aus dem Betrieb der Schulen wieder zurückfließen, wegrechne, bleibt immerhin noch eine Summe von 7 Millionen Schilling übrig, die das Land jährlich für diese 16 bäuerlichen Fachschulen auswirft. Ich hoffe, daß der Herr Kollege Hirmann, der dann als letzter Redner sprechen wird, nicht wieder mit aller Leidenschaft hier behaupten wird, wir wären, weil wir diese Ziffern anführen, gegen die Interessen der Bauern und wir wären Feinde der Bauern. Die ländliche Bevölkerung hat übrigens schon ein anderes Urteil gesprochen. Es ist notwendig, über diese Sache zu sprechen, weil wir der Meinung sind, daß wir, wenn wir dieses Gesetz beschließen, auch einmal die Frage diskutieren müssen, ob man nicht durch eine Reform des bäuerlichen Fachschulwesens dem Lande eine erkleckliche Summe Geldes ersparen könnte, ohne daß diese Reform sich für die bäuerliche Jugend schädlich auswirkt. Das ist eine Feststellung, die ich mache. Wir werden über diese Frage noch lange nicht das letzte Wort gesprochen haben, sondern wir werden immer wieder darauf hinweisen, daß das bäuerliche Fachschulwesen reformbedürftig ist.

Eine zweite Frage, die ich hier aufwerfen möchte, ist die, daß es mir persönlich unverständlich war, daß dieses Gesetz im Wirtschaftsausschuß behandelt wurde, obzwar es ein Schulgesetz ist und nach unserer Meinung mit Schulfachleuten hätte beraten werden müssen. Wir sind also der Meinung, daß die bäuerlichen Fachschulen nicht in das Ressort des Herrn Landesrates Waltner oder des Herrn Landesrates Müllner fallen sollten, sondern in das Schulreferat, und zwar vom Bund angefangen bis herunter zum Land. Vielleicht wird bei kommenden Beratungen das Forum erweitert werden und man läßt auch Schulfachleute zu diesem Gesetz Stellung nehmen.

Nun noch ein Bedenken möchten wir äußern. Wir werden also jetzt dieses Gesetz beschließen; es ist schon einmal, nämlich am 6. Juli 1949, beschlossen worden. Die Bundesregierung hat aber einen Einspruch erhoben und so die Kundmachung dieses Gesetzes verhindert. Wir tun also nichts anderes, als daß wir heute eigentlich einen Beharrungsbeschluß fassen. Nur wenn wir dieses Gesetz heute beschließen, kann die Kundmachung erfolgen. Die Bundesregierung hätte dann allerdings noch immer die

Möglichkeit, die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes aufzuzeigen und sich an den Verfassungsgerichtshof zu wenden und durch diesen die Verfassungswidrigkeit dieses Landesgesetzes feststellen zu lassen. Wie schaut nun die verfassungsrechtliche Seite überhaupt aus? Nach Artikel 14 des Bundesverfassungsgesetzes wird der Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Schulwesens durch ein künftig zu erlassendes Bundesverfassungsgesetz geregelt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das Übergangsgesetz 1920 zur Bundesverfassung im § 42 bestimmt, daß gewisse Angelegenheiten des Schulwesens nur im Wege der paktierten Gesetzgebung geregelt werden dürfen. Da es sich unserer Meinung nach bei diesem Gesetz um niedere land- und forstwirtschaftliche Fachschulen handelt, käme der Punkt 3 des zitierten § 42 in Frage, der ausspricht, daß die Verteilung der Zuständigkeit zwischen dem Bund und den Ländern gegenüber der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesverfassungsgesetzes bestehenden Verteilung in Geltung bleibe, daß jedoch die bezüglichen Bundesgesetze — einschließlich der früheren Staats- und Reichsgesetze — nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der beteiligten Länder abgeändert werden können.

Auch Änderungen der Landesgesetze könnten nur durch übereinstimmende Gesetze des Landes und des Bundes erfolgen. Im Land Niederösterreich ist aber bisher das land- und forstwirtschaftliche Fortbildungsschulwesen gesetzlich nicht geregelt gewesen. Die Argumentation des Bundes bei seinem Einspruch kann als eine zu weite Auslegung des Punktes 3 des § 42 des Übergangsgesetzes gelten, da dieser Punkt 3 ja nur von bestehenden Gesetzen spricht, ein solches aber in der Ersten Republik nicht erlassen wurde. Nun sage ich, warum wir das hier aufgreifen. Wir sind nämlich der Meinung, daß der Einspruch der Bundesregierung aus einem anderen Grunde zurecht erfolgt ist, wenn er auch im Einspruch selbst nicht zum Ausdruck gebracht wurde. Österreich war vom Deutschen Reich besetzt. Während der deutschen Besetzung Österreichs wurde durch die Verordnung vom 23. November 1940 das landwirtschaftliche Berufsschulwesen einer Regelung unterzogen. Diese seinerzeitige Verordnung steht auf Grund des Rechtsüberleitungsgesetzes als österreichische Vorschrift, und zwar als Vorschrift des Bundes heute noch in Geltung. Durch die Wiederinkraftsetzung der Bundesverfassung und des Übergangsgesetzes ist daher der § 42, Punkt 3, auf den gegenständlichen Fall anwendbar, da durch diese Verordnung heute eine bundesgesetzliche Regelung des Be-

rufsschulwesens erfolgt ist und daher eine Änderung dieser Bestimmungen nur im Wege der paktierten Gesetzgebung erfolgen könnte.

Sehen Sie, meine Damen und Herren, aus diesem Grunde haben wir, wenn wir dem Gesetze heute die Zustimmung geben, unsere Bedenken; es könnte nämlich unser heutiger Beschluß der Bundesregierung die Möglichkeit geben, beim Verfassungsgerichtshof gegen uns vorzugehen. Ich komme jetzt wieder auf die Frage zurück, warum man zur Beratung dieses Gesetzes sowohl die Kronjuristen des Landes als auch die Schulfachleute nicht beigezogen hat. Das wirkt sich jetzt als Mangel aus. Unserer Meinung nach hätte eine Lösung in der Form gefunden werden können, daß das Land als Gesetzgeber im Gesetzbeschluß aussprechen hätte müssen, daß das Gesetz erst dann wirksam wird, wenn der Bund ein gleichlautendes Gesetz beschließt.

Das sind unsere Bedenken, die wir hier äußern. Tun Sie sie nicht mit einer leichten Handbewegung ab! Wir haben Ihnen unsere Meinung gesagt, geben aber dem Gesetz trotzdem unsere Zustimmung, weil wir nicht verhindern wollen, daß gewisse Dinge, die vordringlich sind, zurückgestellt werden. Wir machen aber darauf aufmerksam, daß man in der Zukunft bei der Beratung eines solchen Gesetzes vorsichtig und gewissenhaft zu Werk gehen soll. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Ing. Hirmann.

Abg. Ing. HIRMAN: Hohes Haus! Zu diesem Beharrungsbeschluß, den der Landtag heute fassen soll, hätte der Herr Landeshauptmann gerne selbst gesprochen. Außerordentlich wichtige Verhandlungen haben ihn leider gehindert, so lange hier zu bleiben, und er hat mich beauftragt, hier zu sagen, wie sehr es ihn freut, daß endlich einmal die Möglichkeit geschaffen wird, dem Bildungsdrang der bäuerlichen Jugend im Land Niederösterreich eine gesetzliche Grundlage zu geben.

Denn dieses Gesetz beinhaltet nichts anderes als den in Paragraphen gefaßten Willen der bäuerlichen Jugend. Bisher war die Bildungsmöglichkeit der bäuerlichen Jugend mit Ausnahme der Fachschulen auf durchaus freiwillige Grundlage gestellt. Wie sehr aber die bäuerliche Jugend selbst unter ungünstigen Bedingungen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, können wir an ganz wenigen Zahlen sehen. 1945/46 gab es 44 Lehrgänge. Das ist eine kleine Zahl. Wenn wir aber zurückdenken an die Ereignisse des Herbstes und Winters dieser Jahre, so müssen wir sagen, daß damals viel Opfermut dazu gehört hat, den oft weiten Weg zurückzulegen, um in die Schule zu kom-

men. 1946/47 waren es 173, 1947/48 275, 1948/49 369, 1949/50 430 und 1950/51 über 500 Kurse mit mehr als 9000 Burschen und Mädeln.

Wenn wir nun mit diesem Gesetz die Möglichkeit schaffen, die bäuerlichen Fortbildungsschulen zu Pflichtschulen zu erklären, so machen wir auch damit etwas möglich, was dieses Hohe Haus in der Landarbeiterordnung beschlossen hat, nämlich daß die Landarbeiter verpflichtet sind, in solchen bäuerlichen Pflichtschulen an zweijährigen Winterkursen teilzunehmen, und die Arbeitgeber ihnen die hierzu nötige Freizeit geben und diese Zeit vergüten müssen.

Hoher Landtag! Alle anderen Berufszweige haben diese gesetzliche Berufsausbildung schon seit langem. Nur der Streit der Juristen über die Auslegung der bestehenden Gesetze hat es verursacht, daß das Land Niederösterreich bisher noch kein Gesetz über die bäuerlichen Fortbildungsschulen als Pflichtschulen gehabt hat. Gewiß mag es verfassungsrechtliche Bedenken geben — ich bin zuwenig Jurist, um dazu eine entscheidende Meinung zu äußern —, ich weiß nur das eine: Mit zur Förderung der Landwirtschaft gehört, fast möchte ich sagen an erster Stelle, die Bildung der bäuerlichen Jugend und die Bildung der in der Landwirtschaft tätigen Jugend im allgemeinen. Denn ohne ausreichende theoretische Bildung ist es nicht möglich, die praktischen Maßnahmen durchzuführen, die heute notwendig sind, um die Landwirtschaft vorteilhaft zu betreiben.

Man mag über die bäuerlichen Fachschulen, über die Notwendigkeit ihrer Errichtung in diesem oder jenem Ort verschiedener Meinung sein, es muß aber darauf hingewiesen werden, daß der Betrag von 10 Millionen Schilling nicht nur die Erhaltung der Schulen oder die Kosten des Unterrichtes beinhaltet, sondern daß der weitaus überwiegende Teil als Aufwand für die Errichtung dieser Schulen ausgegeben werden mußte, was vom Standpunkt der Arbeitsbeschaffung gewiß sehr erfreulich ist. Schon jetzt stellt sich heraus, daß diese bäuerlichen Fachschulen nicht nur der bäuerlichen

Jugend dienen, sondern daß sie auch als Kursstätten für die verschiedensten Kurse verwendet werden. Schon jetzt werden in einigen dieser Schulen Fortbildungskurse für die Lehrer abgehalten.

Hoher Landtag! Wenn Sie heute den Beharrungsbeschluß über dieses Gesetz fassen, setzen Sie damit gewissermaßen einen Meilenstein in der Geschichte der Fortbildung der ländlichen Jugend. Ich glaube, die Auswirkungen dieses Beharrungsbeschlusses, die darin bestehen, daß schon im kommenden Herbst in allen Fortbildungsschulsprengeln solche Fortbildungsschulen errichtet werden können, werden sich in kürzester Zeit zum Segen des Landes auswirken. *(Beifall bei der Volkspartei.)*

PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. ZEYER *(Schlußwort)*: Hoher Landtag! Ich freue mich, feststellen zu können, daß beide Redner von der Wichtigkeit dieses Gesetzes überzeugt sind. Ich bitte daher den Herrn Präsidenten, abstimmen zu lassen.

PRÄSIDENT *(nach Abstimmung)*: A n g e n o m m e n .

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

In fünf Minuten findet eine vertrauliche Sitzung statt.

Es werden folgende Ausschüsse ihre Sitzungen noch nach der vertraulichen Sitzung abhalten:

Gemeinsamer Finanzausschuß und Schulausschuß nach der Sitzung des Finanzausschusses und der Finanzausschuß sogleich nach der vertraulichen Sitzung im Herrensaal.

Ich will nur zur Orientierung mitteilen, daß Mittwoch, den 11. Juli, um 9 Uhr der Finanzausschuß und um 10 Uhr der gemeinsame Finanz- und Schulausschuß tagt und daß am Donnerstag, den 12. Juli, um 9 Uhr Klub-sitzungen sind und um 14 Uhr eine Landtags-sitzung stattfindet.

Die Sitzung ist geschlossen.

*(Schluß der Sitzung um 18 Uhr 8 Min.)*